100 JAHRE »BUNDESHEER«

ZUM ENTSTEHEN DER ARMEE DER ERSTEN REPUBLIK

Stefan Kurz

Wenngleich das Österreichische Bundesheer der Zweiten Republik erst im Jahr 1955 geschaffen wurde, hat doch vieles, das uns im heutigen Bundesheer noch begegnet, seine Wurzeln im Heer der Ersten Republik und kann daher nur unter Bezug auf dieses historisch eingeordnet und verstanden werden. Dies betrifft etwa die Vergabe der Ordnungszahlen an die einzelnen, im Laufe der Geschichte des Zweiten Österreichischen Bundesheeres bestanden habenden und zum Teil noch vorhandenen Brigaden, die immer noch auf jene Nummerierung zurückgehen, die 1920 für die zunächst aufgestellten sechs Brigaden des Ersten Bundesheeres vergeben wurden.[1] Aber auch – um nur einige Beispiele zu nennen – die Existenz von Soldatenvertretern, der Parlamentarischen Bundesheerkommission, der Unterscheidung zwischen Chargen- und Unteroffizieren, des Dienstgrades »Vizeleutnant« oder auch die Möglichkeit, als Unteroffizier ohne die eigentlich geforderten Bildungsabschlüsse zum Offizier befördert zu werden, gehen bereits auf das erste österreichische Bundesheer[2] zurück. Selbst das immer noch gültige und eng mit dem Zweiten Bundesheer verbundene Hoheitszeichen der österreichischen Streitkräfte ist bereits eine Schöpfung des Heeres der Zwischenkriegszeit, zumal es im Jahr 1935 zur Kennzeichnung der Flugzeuge der erst ab jenem Jahr auch offiziell bestehenden österreichischen Luftstreitkräfte eingeführt wurde.

Eben dieses Heer der Zwischenkriegszeit, das Vorläufer des heutigen Zweiten Österreichischen Bundesheeres und für das Verständnis der Armee der Gegenwart immer noch von Bedeutung ist, wurde vor 100 Jahren, im Jahr 1920, geschaffen. Anders als die ähnlich gelagerten Zentenarien zur Gründung der Republik und zur Schaffung der österreichischen Bundesverfassung fand das Jubiläum »100 Jahre Bundesheer« in diesem Jahr dennoch wenig Beachtung in der Öffentlichkeit und durch offizielle Stellen.[3] Dies erstaunt nicht nur wegen der engen Verbindung zu den beiden anderen genannten Jubiläen, sondern insbesondere auch deshalb, weil das Bundesheer der Ersten Republik im gegenwärtig in Kraft befindlichen Erlass zur Traditionspflege des Österreichischen Bundesheers nach dem Bundesheer der Zweiten Republik bereits an zweiter Stelle als traditionsbildender Bezugspunkt genannt wird.

Es mag dies mit der komplexen und von den politischen Konflikten der Zwischenkriegszeit überformten Geschichte jenes Heeres zu tun haben, vielleicht aber auch damit, dass zwar einige als Standardwerke zu betrachtende Überblicksdarstellungen zum Bundesheer der Jahre 1920 bis 1938 sowie wertvolle Regionalstudien existieren, dennoch aber selbst die geschichtswissenschaftliche Literatur vielfach lückenhafte, widersprüchliche und mitunter unzutreffende Angaben zu konkreten Ereignissen und Sachverhalten der Aufstellungsphase des Bundesheeres aufweist. Dies zeigt sich etwa in Bezug auf die nicht unwesentlich erscheinende Frage, zu welchem Zeitpunkt die Bezeichnung »Bundesheer« tatsächlich eingeführt wurde. Nachfolgend soll dies ebenso aufgegriffen wie ein Beitrag zur Untersuchung der Aufstellungsphase des ersten österreichischen Bundesheeres geleistet werden, der sich aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes auf einen vor allem politik- und organisationsgeschichtlichen Überblick beschränken muss.

---

1 1935 und 1936 kamen unter anderem noch eine 7. Division in Kärnten als Vorläuferin der 7. Jägerbrigade und eine 8. Brigade in Salzburg hinzu.

2 Bereits das Erste Bundesheer wurde auch in offiziellen Publikationen als »österreichisches Bundesheer« bezeichnet. Selbst die Schreibweise »Österreichisches Bundesheer« findet sich dabei gelegentlich. Weit überwiegend war jedoch die Schreibweise »österreichisches Bundesheer«. In Übereinstimmung damit und zur Unterscheidung vom Zweiten Bundesheer, für das die Schreibweise »Österreichisches Bundesheer« üblich ist, wird in diesem Aufsatz daher der erste Teil dieses Eigennamens des Bundesheeres der Jahre 1920 bis 1938 klein geschrieben. In Verbindung damit wird auch die Ordnungszahl klein geschrieben. Ist hingegen nur vom »Bundesheer« die Rede, so wird die Schreibweise »Erstes Bundesheer« verwendet.

3 Zu erwähnen wäre allerdings, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung auf seinen Social-Media Kanälen sowohl auf die Verabschiedung des Wehrgesetzes 1920 als auch auf einen diesbezüglichen Blog-Beitrag des Heeresgeschichtlichen Museums hinwies. Ebenfalls Beachtung fand das Jubiläum etwa durch: Harald Pöcher – Roland Schaffer, Das Österreichische Bundesheer der Ersten Republik zwischen 1920 und 1930. Ein Heer, das keines sein durfte, Salzburg 2020; Hermann Hinterstoisser, Österreichisches Bundesheer – seit 100 Jahren, in: Der Gardist 40 (2020), S. 49 – 59.

Politische und militärische Vorbedingungen für die Aufstellung der neuen Armee

Noch vor dem Bundesheer verfügte die Republik über andere Streitkräfte – die sogenannte Volkswehr. Dabei handelte es sich um eine ab 2. November 1918 gebildete Freiwilligentruppe von auf Zeit verpflichteten Soldaten.[4] Ihr Hauptzweck wurde allerdings ausdrücklich nicht in der Landesverteidigung gesehen und dem entsprach ihre Struktur und Bewaffnung, zumal sie überwiegend aus wenig beweglicher, leicht bewaffneter und in Bataillone ohne übergeordnete höhere Verbände gegliederter Infanterie bestand. Wenngleich die Volkswehr auch im Grenzschutz eingesetzt wurde und im Kampf um die Kärntner Südgrenze (»Kärntner Abwehrkampf«) 1919 die Hauptlast der Kampfhandlungen und Verluste auf österreichischer Seite trug, erfüllte sie vor allem eine wichtige innenpolitische Funktion. Sie sollte einerseits die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung gewährleisten und andererseits das neue republikanisch-demokratische System vor reaktionären und kommunistischen Umsturzversuchen schützen. Von Anfang an stand jedoch für beinahe alle beteiligten militärischen und politischen Akteure fest, dass es sich bei der Volkswehr nur um eine Interimslösung handeln konnte.[5] Wenngleich die Christlichsoziale Partei zeitweilig dafür eintrat, zumindest vorübergehend auf eine neue Armee zu verzichten und stattdessen die Gendarmerie und Polizei durch die bisherigen Berufsmilitärpersonen zu verstärken, hatte sich Anfang 1919 bei allen Parteien der Provisorischen Nationalversammlung die Position durchgesetzt, die Volkswehr möglichst bald zugunsten einer in Milizform strukturierten Wehrpflichtigenarmee überwinden zu wollen.[6] Das zu diesem Zweck schon am 9. Februar 1919 verabschiedete provisorische Wehrgesetz scheiterte jedoch an der Umsetzung – auch weil den Bestimmungen des Friedensvertrages mit den Siegermächten des Ersten Weltkrieges nicht vorgegriffen werden sollte.[7] Die zur Entgegennahme der Friedensbedingungen und möglichen Verhandlungen nach Paris entsandte deutschösterreichische[8] Delegation unter Staatskanzler Karl Renner trat allerdings entschieden für ein milizartiges

4 Anders als mitunter sogar in der Fachliteratur behauptet, handelte es sich bei der Volkswehr also ebenso um eine »Söldnerarmee« wie beim späteren Berufsheer des Bundesheeres. Zur diesbezüglichen, unzutreffenden Bewertung der Volkswehr siehe etwa: Gertrude Enderle-Burcel, Militarisierung der Gesellschaft – Aspekte österreichischer Wehrpolitik 1918 – 1938, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 43 (1993), S. 178 – 193, hier: S. 178; Gaby Bischof-Németh, General Karl Schneller. Offizier aus Pflichtgefühl – Dichter aus Leidenschaft, Wien 2012, S. 116. Abgesehen von wenigen Ausnahmen wird in der Fachliteratur zudem beinahe durchwegs angegeben, dass der Unterstaatssekretär im Staatsamt für Heerwesen, Julius Deutsch, den Plan zur Aufstellung einer Volkswehr erstmalig in der Nacht auf den 3. November 1918 den sozialdemokratischen Vertrauensleuten im Militär präsentiert hätte. Tatsächlich wurde die Aufstellung der Volkswehr schon in einer Sitzung des Staatsrates am 2. November 1918 beschlossen. Ebenso unzutreffend ist die in der Literatur regelmäßig zu findende Angabe, dass die Aufstellung der Volkswehr erst am 15. November 1918 offiziell angeordnet worden wäre. Zum genauen Ablauf bei der Aufstellung der Volkswehr siehe: Stefan Kurz, Die Volkswehr. Provisorium zwischen Politik und Landesverteidigung, in: Heeresgeschichtliches Museum (Hg.), Ende und Aufbruch. Die politischen Folgen des Ersten Weltkrieges (= Acta Austro-Polonica, Bd. 12, Wien 2020), S. 43 – 81, hier: S. 44 – 53.

5 Zur Gliederung und Bewaffnung der Volkswehr siehe etwa: Erwin Steinböck, Entstehung und Verwendung der Volkswehr, in: Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (= Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich, Bd. 11, München 1989), S. 180 – 200, hier: S. 181 – 184; Erwin Steinböck, Die österreichische Volkswehr, in: Arbeitsgemeinschaft Truppendienst (Hg.), Die Nachkriegszeit 1918 – 1922. Kämpfe, Staaten und Armeen nach dem Ersten Weltkrieg (= Truppendienst-Taschenbücher, Bd. 22, Wien 1973), S. 341 – 355, hier: S. 346 – 349; Wolfgang Etschmann, Theorie, Praxis und Probleme der Demobilisierung in Österreich 1915 – 1921, phil. Diss., Wien 1979, S. 118 – 125. Zur Zweckbestimmung und dem Charakter der Volkswehr als Interimslösung sowie den Einsätzen an den Grenzen siehe: Kurz, Volkswehr, S. 55 – 61, S. 66 – 69; Erwin Steinböck, Die Volkswehr in Kärnten. Unter Berücksichtigung des Einsatzes der Freiwilligenverbände (= Publikationen des Österreichischen Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Wien – Graz 1963), S. 45, S. 80, S. 82.

6 Noch auf dem von 28. Februar bis 1. März 1920 stattfindenden Parteitag der Christlichsozialen Partei in Wien äußerte sich der Abgeordnete Heinrich Mataja dahingehend, dass wohl die meisten Christlichsozialen der Meinung wären, Polizei und Gendarmerie würden ausreichen, um die Sicherheit zu gewährleisten: Robert Kriechbaumer (Hg.), »Dieses Österreich retten ...«. Die Protokolle der Parteitage der Christlichsozialen Partei in der Ersten Republik, Wien – Köln – Weimar 2006, S. 114. Spekulationen, gerade die Christlichsozialen hätten im Vorfeld der Unterzeichnung des Friedensvertrages gegenüber den Siegerstaaten auf ein Berufsheer gedrängt, erscheinen daher als gänzlich abwegig. Siehe dazu beispielsweise: Florian Wenninger, Dimensionen organisierter Gewalt, in: Florian Wenninger – Lucile Dreidemy (Hg.), Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933 – 1938, Wien 2013, S. 493 – 576, hier: S. 530. Zutreffend ist allerdings, dass es zumindest Überlegungen gab, über die Entente-Mächte Druck für einen rascheren Abbau der Volkswehr aufzubauen. Siehe dazu etwa: Bischof-Németh, General, S. 103.

7 Peter Broucek, Die österreichischen militärischen Vorbereitungen für die Friedenskonferenz von Saint-Germain, in: Isabella Ackerl – Rudolf Neck (Hg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (= Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich, Bd. 11, Wien 1989), S. 201 – 222, hier: S. 211; Etschmann, Demobilisierung, S. 70, S. 86f.; Gerhard Rauter, Die österreichische Wehrgesetzgebung. Motive – Entwicklungslinien – Zielsetzungen. Wehrrechtsindex 1868 – 1989, Wien 1989, S. 48 – 51; Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich. 1918 und 1919 (im Folgenden: StenProtProvNV 1918/19), Wien 1919, S. 670 – 685; Karl Haas, Studien zur Wehrpolitik der österreichischen Sozialdemokratie 1918 – 1926, phil. Diss., Wien 1967, S. 51, S. 53.

8 Bis zum 21. Oktober 1919 trug die Republik Österreich den Namen »Deutschösterreich«. Die Umbenennung erfolgte aufgrund einer diesbezüglichen Verpflichtung im Vertrag von Saint-Germain-en-Laye.

Wehrsystem ein, und der Vertreter des Staatsamtes für Heereswesen[9], Oberstleutnant Karl Schneller, machte noch in der Anfang August 1919 an die Siegermächte übermittelten Entgegnung auf die Friedensbedingungen deutlich, dass einzig ein in Milizform strukturiertes Heer für Österreich geeignet wäre.[10]

Der am 10. September 1919 unterzeichnete Vertrag von Saint-Germain-en-Laye berücksichtigte den Wunsch der österreichischen Vertreter nach einem Milizsystem allerdings dennoch nicht, machte eine Berufsarmee verpflichtend und sah zudem zahlreiche detaillierte Auflagen für die neu aufzustellende Armee vor. Verboten wurden dem zukünftigen österreichischen Heer Kampfmittel wie Luftfahrzeuge, Panzer, schwere Geschütze mit einem Kaliber über 10,5 cm und chemische Kampfstoffe, aber auch rein defensive Mittel wie Fliegerabwehrwaffen und selbst Gasmasken. Zudem durften die österreichischen Streitkräfte nur über eine im Vertrag exakt vorgegebene Anzahl an Waffen und Munition verfügen. Alle darüber hinaus vorhandenen Bestände waren abzuliefern, wobei dem österreichischen Heer im Verhältnis sogar weniger Waffen zugestanden wurden als jenem Deutschlands. Kriegsmaterial durfte weder eingeführt noch für den Export produziert werden. Für den Ersatzbedarf der österreichischen Armee war eine Staatsfabrik einzurichten. Untersagt waren zudem jegliche Mobilisierungsvorbereitungen, und die neue Armee durfte höchstens 30.000 Mann umfassen, wobei sowohl die Mindest- und Maximalstände der einzelnen Formationen als auch die Zusammensetzung des gewährten Personalkontingents genau geregelt wurden. Das zukünftige Heer durfte daher neben 26.500 Mannschaftssoldaten nicht mehr als 2.000 Unteroffiziere und 1.500 Offiziere umfassen. Festgelegt waren auch die Mindest- und Maximaldienstzeiten der Soldaten, wobei die Dienstzeit von Unteroffizieren- und Mannschaftssoldaten mindestens zwölf Jahre zu betragen hatte, von denen zumindest sechs Jahre präsent zu leisten waren, um den verdeckten Aufbau ausgebildeter Reserven zu verhindern. Daher durfte jährlich auch lediglich ein kleiner Teil der Soldatenkontingente durch Neuaufnahmen ersetzt werden, während zugleich die Stände anderer bewaffneter Körper auf das Niveau von 1913 begrenzt und jegliche militärische Ausbildung außerhalb des Heeres verboten wurde. Drei Monate nach Inkrafttreten des Vertrages musste das vorgeschriebene neue Wehrsystem etabliert sein.[11]

Dass in dieser Situation nicht einfach die bereits bestehende Freiwilligentruppe der Volkswehr, die Ende September 1919 ohnehin nur noch etwa 29.250 Mann stark war und somit dem im Friedensvertrag vorgeschriebenen Höchststand exakt entsprochen hätte, mit Adaptionen in das neue Heer übergeleitet wurde, war nicht nur auf die Kritik an ihren – vielfach dokumentierten – disziplinären und militärischen Mängeln zurückzuführen, sondern insbesondere auf ihre nicht nur von politischen Gegnern, sondern auch Unterstützern konstatierte parteipolitische Prägung.[12] Der spätere sozialdemokratische Politiker und Bundespräsident, Oberst Theodor Körner, der zu diesem Zeitpunkt als Amtsleiter des Staatsamtes für Heereswesen der wichtigste militärische Weggefährte des sozialdemokratischen Staatssekretärs und Gründervaters der Volkswehr, Julius Deutsch, war, äußerte sich darüber in einem vertraulichen Brief an Oberstleutnant Schneller vom 23. Juni 1919 mit den Worten:

> *»Militärisch ist die Volkswehr gleich Null, unbeweglich, im Ordnungsdienst verwendbar, soweit sie jeweils den politischen – und Klasseninteressen entspricht.«*[13]

9 In der Literatur findet sich als Bezeichnung für das Heeresressort sowohl die Bezeichnung »Staatsamt für Heerwesen« als auch »Staatsamt für Heereswesen«. Die Bezeichnung »Staatsamt für Heereswesen« ist erst ab Mitte April 1919 in den Verlautbarungsblättern des Staatsamtes nachweisbar, setzte sich aber als offizielle Bezeichnung durch. Nach diesem Zeitpunkt findet sich jedoch selbst in den zeitgenössischen Akten des Staatsamtes mitunter die Formulierung »Heerwesen«: Verordnungsblatt für das Deutschösterreichische Staatsamt für Heereswesen (im Folgenden: StAfHW/VBl.) Nr. 17/1919. In diesem Beitrag wird aus Gründen der Lesbarkeit und Einheitlichkeit mit nur einer Ausnahme der Terminus »Staatsamt für Heereswesen« verwendet.

10 Bischof-Németh, General, S. 103, S. 109 – 112; Broucek, Vorbereitungen, S. 224 – 227; Etschmann, Demobilisierung, S. 92 – 97; Eric C. Kollman, Theodor Körner. Militär und Politik, Wien 1973, S. 93f.

11 Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich (im Folgenden: StGBl.) Nr. 303/1919, S. 1060 – 1075, Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919. Teil V, 21.07.1920; Heribert Kristan, Der Generalstabsdienst im Bundesheer der Ersten Republik (= Militärgeschichtliche Dissertationen österreichischer Universitäten, Bd. 10, Wien 1990), S. 33 – 35; Rauter, Wehrgesetzgebung, S. 58f.; Theodor Haselmayr, Das Österreichische Bundesheer (= Sonderheft des Internationalen Donau Lloyd 3/20, Wien 1923), S. 11, S. 14.

12 Zur Stärke der Volkswehr im September 1919: Österreichisches Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Wien (im Folgenden: KA), Nachlässe (im Folgenden: NL) Klein B/529/4, o. Zl., Stand der Volkswehr-Baone und -Kompagnien, o. D. Zu den Mängeln hinsichtlich Disziplin und militärischer Effektivität siehe etwa: Kurz, Volkswehr, S. 68, S. 79f.; Haas, Studien, S. 68, Kristan, Generalstabsdienst, S. 29f.; Kollman, Körner, S. 84; Gerhard Botz, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1934, München 1976, S. 36f.; Steinböck, Entstehung, S. 197f.; Etschmann, Demobilisierung, S. 130; Wolfgang Rebitsch, Tirol – Land in Waffen. Soldaten und bewaffnete Verbände. 1918 – 1938, Innsbruck 2009, S. 40; Roland Schaffer, Die Volkswehr in der Steiermark. 1918 – 1920, Salzburg 2012, S. 58, S. 62, S. 106, S. 168; Karl Glaubauf, Die Volkswehr 1918 – 1920 und die Gründung der Republik (= Österreichische Militärgeschichte, Sonderband, Bd. 1, Wien 1993), S. 61, S. 64f., S. 149.

13 Etschmann, Demobilisierung, S. 125.

Auch führende sozialdemokratische Politiker und Funktionäre wie etwa Julius Deutsch, Otto Bauer, Karl Seitz und Hugo Schulz bekannten sich ausdrücklich dazu, dass die Volkswehr sozialdemokratisch geprägt sein müsse, da nur so einer politischen Radikalisierung im Sinne von auf die Errichtung einer Räterepublik abzielenden Bestrebungen vorgebeugt und zugleich eine Instrumentalisierung für reaktionäre Zwecke verhindert werden könne. Nur eine sozialdemokratisch dominierte Volkswehr könne demnach den Bestand der demokratischen Republik sicherstellen.[14] Otto Bauer vertrat diese Position vor Offizieren im Jahr 1921, indem er bekundete:

> *»Die Volkswehr war gewiß nichts anderes als eine Parteitruppe. Anfangs war sie es nicht; da war sie ein ganz bunt zusammengewürfelter Haufe*[n]. *Aber wir haben sie bewußt zu einer Parteitruppe gemacht; denn sonst wäre sie zur Söldnerbande geworden, die das Land geplündert, und zur Beute des politischen Abenteurertums, die das Land in die größte Gefahr gestürzt hätte.*[...] *Republikanisch sein, hieß damals in Österreich sozialistisch sein.«*[15]

Obwohl also vor und nach dem Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye über die Grundzüge der künftigen Wehrpolitik zwischen den beiden Koalitionspartnern der seit 15. März 1919 bestehenden Regierung, Sozialdemokraten und Christlichsoziale, grundsätzlich Einigkeit bestand, entfalteten sich dennoch heftige politische Diskussionen rund um die Aufstellung einer neuen Armee. Diese leiteten sich vor allem aus der Frage ab, wie sehr das neue Heer einen Bruch mit der bisherigen Volkswehr darstellen sollte, wobei die Christlichsozialen auf eine »unpolitische« Armee drängten, während die Sozialdemokraten die Möglichkeit eines unpolitischen Heeres verwarfen, auf die Beibehaltung des als sozialdemokratisch verstandenen, explizit republikanischen Charakters beharrten und möglichst viele Einrichtungen der Volkswehr und einen möglichst großen Anteil der bisherigen Mannschaft in das neue Heer überleiten wollten.[16]

Politische Konflikte um das neue Wehrsystem und die Genese des Wehrgesetzes

Das Staatsamt für Heereswesen unter Staatssekretär Julius Deutsch arbeitete noch vor der offiziellen Unterzeichnung des Vertrages von Saint-Germain-en-Laye die Grundzüge der neuen Heeresstruktur auf Basis der Friedensbedingungen aus. Bereits am 17. August 1919 skizzierte dieser im Kabinettsrat die im Zusammenhang mit der Militärreform sich stellenden legistischen, organisatorischen und personellen Aufgaben.[17] Schon einen Tag danach erging als Vorbereitung für die Besetzung der Unteroffiziers- und Offiziersstellen des zukünftigen Heeres ein Erlass der Abteilung 1 des Staatsamtes für Heereswesen, der eine Überprüfung und Aktualisierung der Verzeichnisse aller bisher vorliegenden Vormerkungen vorsah.[18] Hinsichtlich der Besetzung der Stellen des zukünftigen Heeres waren die Absichten des Staatssekretärs bereits in dieser Phase so konkret, dass er diese einer Delegation von Volkswehroffizieren am 3. September 1919 darlegen konnte. Er sprach sich dabei für amtliche Auswahlkommissionen aus, die in den Ländern zusammengestellt und überwiegend durch Offiziere besetzt werden sollten, diese hätten dann nach einem Punktesystem einer Hauptkommission Vorschläge zu unterbreiten und diese wiederum dem letztentscheidenden Staatsamt. Damit sah Deutsch ein objektives Verfahren mit demokratischer Mitwirkung der Offiziere ebenso gewährleistet wie eine Berücksichtigung des »*Ländergedankens*«. Zugleich stellte Deutsch fest, dass sich das Offizierskorps später aus dem Mannschaftsstand zu ergänzen haben werde, um »*Kastengeist und Klassenscheidung innerhalb der Wehrmacht*« vorzubeugen.[19] Damit waren tatsächlich wesentliche Elemente des später umgesetzten Modus der Stellenbesetzung im neuen Heer vorweggenommen.

Am 8. September 1919 ergingen schließlich die grundlegenden internen Leitlinien für die Aufstellung der neuen Armee durch die Amtsleitung des Staatsamtes

14 Kurz, Volkswehr, S. 76 – 79; Julius Deutsch, Aus Österreichs Revolution. Militärpolitische Erinnerungen, Wien 1921, S. 30; Bauer, Offiziere, S. 11; »Landeskonferenz der niederösterreichischen Soldatenräte«, in: »Neue Freie Presse«, Wien, 21.03.1919, S. 5; Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Wien (im Folgenden: AdR), Landesverteidigung (im Folgenden: LV), Bundesministerium für Landesverteidigung 1. Republik (im Folgenden: BMLV 1. Rep), Allgemeine Reihe (im Folgenden: AR), Kt. 20, StAfHW AL Zl. 3624/1919, Zivilkommissariat an AL des StAfHW (Z. K. No. 22313 v. 1919), 24.04.1919.

15 Bauer, Offiziere, S. 11.

16 Deutsch, Österreichs Revolution, S. 30, S. 32, S. 142f.; Bauer, Offiziere, S. 11, S. 14; Haas, Studien, S. 100f.; Kriechbaumer, Protokolle, S. 115; Robert Kriechbaumer, »... Die Frage der neuen Wehrmacht ist eine Sache der gesamten Arbeiterschaft...«. Von der Volkswehr zum Bundesheer und das Ende der Koalition 1920, in: Georg Kastner – Ursula Mindler – Steiner, Helmut Wohnout (Hg.), Auf der Suche nach Identität. Festschrift für Dieter Anton Binder, Wien 2015, S. 73 – 92, hier: S. 78f.

17 Haas, Studien, S. 102.

18 »Vorlage von Verzeichnissen behufs Ueberprüfung [sic!] der Anmeldungen in die deutschösterr. [sic!] Wehrmacht«, in: »Militär-Soziale Rundschau«, Wien, 30.08.1919, S. 7.

19 »Die Offiziere in der neuen Wehrmacht«, in: »Militär-Soziale Rundschau«, Wien, 06.09.1919, S. 2f.

für Heereswesen. Diese sahen bereits die Formierung von sechs gemischten Brigaden als höchste Verbände sowie von noch als »Landesmilitärämter« bezeichneten Einrichtungen in den Ländern vor, welche für die Ergänzung, Versorgung und Verpflegung der Truppen sowie die Verbindung zu den Landesregierungen zuständig sein sollten.[20] Am 27. September 1919 erhielt die Abteilung 5 des Staatsamtes unter Ergänzung und geringfügiger Abwandlung der Leitlinien den Auftrag,

> *»die Organisation der Höheren Kommandos und der Landes-Militärämter (an Stelle der bis jetzt bestehenden Landesbefehlshaberämter) in einer den früheren Organischen Bestimmungen ähnlichen Form auszuarbeiten«.*[21]

Der Abteilung 5 fiel zudem die Aufgabe zu, die Ausarbeitung von Detailgliederungen einzelner Waffengattungen zu leiten, so wie dies etwa in Bezug auf die »technischen Truppen« der Fall war, welche die bisherigen Pioniere, Sappeure und Eisenbahn- sowie spezialisiertes »Elektro-Personal« unter Ausschluss der Telegraphentruppe umfassen sollten.[22] Die Abteilung 2 hatte unterdessen bis 6. Oktober 1919 die Richtlinien für die Einrichtung der Werbestellen in den Ländern und die vorgesehenen Abläufe bei der Aufnahme von Bewerbern zu entwerfen und dabei neben den Leitlinien vom 8. September 1919 auch den von der Amtsleitung schon ausgearbeiteten »*flüchtigen Entwurf*« eines zukünftigen »*Gesetzes für die Wehrmacht*« und den Grundsatz, die Werbungen durch militärisch organisierte Stellen »*im engsten Einvernehmen*« mit den politischen Behörden durchzuführen, zu berücksichtigen.[23] Den erwähnten Gesetzesentwurf übermittelte die Amtsleitung am 1. Oktober 1919 zur Stellungnahme an die Fachgruppen und die Abteilungen des Staatsamtes.[24] Wie groß der legistische Handlungsbedarf darüber hinaus war, zeigt eine am 14. Oktober verschickte Übersicht all jener militärischen Gesetze, welche aufgrund des Staatsvertrages zu ändern, außer Kraft zu setzen oder neu zu schaffen wären. Genannt wurden mehr als 30 Rechtsvorschriften aus den Bereichen Leistungs-, Verbots-, Disziplinar-, Unterstützungs- und Versorgungsgesetze sowie Wehrgesetze »*im engeren Sinne*«.[25]

Schon drei Wochen zuvor, am 25. September 1919, war unterdessen an die Abteilungen 5 und 14/U der Auftrag ergangen, die Grundsätze für die Unterbringung der

Bild: HGM

Julius Deutsch (1884 – 1964) als Staatssekretär für Heereswesen

Truppen auszuarbeiten, wobei darauf zu achten war, den in der Kaserne wohnenden ledigen Wehrmännern einen »*gewissen Komfort*« zu bieten. Nach Abstimmung mit mehreren Abteilungen des Staatsamtes vermochte die Abteilung 5 schon am 6. Oktober 1919 Grundsätze für die Unterbringung vorzulegen, die etwa für Mannschaftssoldaten mit etwa 9 m² doppelt so viel Bodenfläche wie bislang vorsahen, und die Abteilung 14/U konnte am 15. Oktober 1919 einen detaillierten Vorschlag für die Dislokation aller vorgesehenen Truppen bis hinab zur Ebene einzelner Batterien und halber Bataillone unterbreiten.[26] Letzteres zeigt, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Gliederung der zukünftigen Streitkräfte weitestgehend festgelegt war und sogar schon das mit dem Friedensvertrag zugesprochene spätere Burgenland berücksichtigte.

Unterdessen suchte Julius Deutsch die Verständigung mit den christlichsozial dominierten Landesregierungen, welche bestrebt waren, dem neuen Heer eine besonders starke föderalistische Prägung zu verleihen, was

20 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 29, StAfHW AL Zl. 7122/1919, Amtsleitung (im Folgenden: AL) an Verteiler, 08.09.1919.
21 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 31, StAfHW AL Zl. 7615/1919, AL an Abteilung (im Folgenden: Abt.) 5, 27.09.1919.
22 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 31, StAfHW AL Zl. 7727/1919, AL an Fachgruppe III, 02.10.1919.
23 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 31, StAfHW AL Zl. 7614/1919, AL an Abt. 2, 25.09.1919.
24 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 31, StAfHW AL Zl. 7731/1919, AL an Verteiler, 01.10.1919.
25 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 31, StAfHW AL Zl. 7748/I/1919, AL an Verteiler, 14.10.1919.
26 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 31, StAfHW AL Zl. 7606/1919, AL an Verteiler, 25.09.1919; ebd., StAfHW AL Zl. 7606/1919, Abt. 5 an AL (Int. Zl.889/I), 06.10.1919; ebd., StAfHW AL Zl. 7606/1919, Abt. 14/U an AL (Zl. 56 Res.Int.), 15.10.1919.

wiederum auf den Konflikt um die Bewertung der Volkswehr zurückzuführen war. Eine führende Rolle nahm dabei Tirol ein, welches unter dem Landesrat und späteren Heimwehrführer Richard Steidle vehement auf den raschen Abbau der Volkswehr und möglichst große Länderkompetenzen im Wehrwesen drängte. Schon bei einer Konferenz der »Alpenländer« Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Tirol in Salzburg am 12. und 13. Mai 1919 stellte der Tiroler Vertreter, Landesrat Franz Stumpf, fest, dass Tirol im Einvernehmen mit dem Soldatenrat ein auf dem Schweizer System und der früheren Standschützenordnung basierendes Milizsystem für sich ausgearbeitet habe, das zur Einführung kommen werde.[27]

Da der Friedensvertrag eine solche Miliz untersagte, ergriff Landesrat Steidle noch vor der Unterzeichnung des Vertrages die Initiative und wandte sich mit einem vehementen Schreiben am 23. August 1919 an das Staatsamt, welches dadurch motiviert war, dass die Verpflichtung zur Aufstellung eines Berufsheeres befürchten ließ, dass »*nach den bisher mit der Volkswehr gemachten Erfahrungen*« zu erwarten stehe, dass »*von sozialistisch-komunistischer* [sic!] *Seite alles aufgeboten werden wird, um diese Macht von 30.000 Mann zu einer Reinkultur von roter Parteigarde auszugestalten*«. Um dies zu verhindern, sei eine weitgehende Selbstständigkeit der Länder in militärischen Angelegenheiten notwendig. Steidle legte daher dem Staatsamt einen ausführlichen Organisationsentwurf für eine föderalistische Armee auf Basis der Friedensbedingungen vor, wobei er insbesondere betonte, dass »*eine einfache Umformung der bestehenden Volkswehren*« und eine »*Weiterpflege des bisherigen Geistes*« völlig indiskutabel seien und es zu einer »*Ausschaltung jedweder Politik im Dienste und in den Kasernen*« kommen müsse.[28]

Um seine eigenen Vorstellungen zur Neugestaltung des österreichischen Militärwesens mit den Landesregierungen zu besprechen und so mögliche Widerstände abzubauen, suchte Staatssekretär Deutsch in der ersten Septemberhälfte alle Landeshauptstädte abseits von Wien auf. Er stieß dabei auf scharfe mediale Reaktionen und massive Vorbehalte der meisten Landespolitiker. Besonders entschieden für eine starke Stellung der Länder in Militärfragen zeigten sich Tirol und Kärnten, während sich Prälat Johann Nepomuk Hauser als oberösterreichischer Landeshauptmann aus Sicht Deutschs am deutlichsten an einer konstruktiven Lösung im koalitionären Sinne interessiert gezeigt hätte.[29] Deutsch traf sich daher auch in den Ländern direkt mit Offizieren, Unteroffizieren und Soldatenräten zur Beratung, wobei er Letztere als den einzig wirksamen Schutz vor einer »*förderalistischen Reaktion*« bezeichnete und für sich den Schluss zog, auch eine zukünftige Armee müsse so aufgebaut sein, dass das »*bewußt-proletarische Element stark genug in ihr vertreten ist, um die Republik schützen zu können*«.[30]

Die politische Führung Tirols zeigte sich nun allerdings zusätzlich beunruhigt. So wandte sich Richard Steidle am 26. September 1919 als Obmann des Wehrausschusses des Tiroler Landtages an das Staatsamt und wollte wissen, auf welche Weise die neue Wehrordnung eingeführt und wann die Volkswehr vom neuen Heer abgelöst würde, und bat zudem um eheste Bekanntgabe aller bisher ausgearbeiteten Vorlagen der neuen Wehrordnung. Oberst Körner antwortete ihm im Namen von Deutsch daraufhin bloß, dass eine neue Wehrordnung erst dann ausgearbeitet werden könne, wenn ein neues Verfassungsgesetz in Grundzügen vorliege, und dass Entwürfe für die neue Wehrordnung erst nach Beschluss im Kabinettsrat übermittelt werden könnten.[31] Zumindest der erstgenannte Teil der Aussage war jedenfalls unzutreffend, wie die geschilderten und auch in legistischer Hinsicht fortgeschrittenen Planungsarbeiten im Staatsamt zeigen. Vielleicht auch deshalb traf Deutsch noch einmal in der 7. Länderkonferenz am 13. Oktober 1919 mit Ländervertretern zusammen, um in 16 Punkten Kernelemente der Wehrreform zu präsentieren, die später tatsächlich zur Umsetzung gelangen sollten.[32] Die

27 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 25, StAfHW AL Zl. 5446, Protokoll über die Konferenz der alpenländischen Delegierten in Salzburg am 12. und 13. Mai 1919, pag. 38f.

28 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL int865/W./1919 (bei AL Zl. 4001/1920), Tiroler Landesrat an StAfHW (Zl. 1188/5-IV/1919), 23.08.1919.

29 Deutsch, Österreichs Revolution, S. 131 – 133.

30 Ebd., S. 134.

31 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 31, StAfHW AL Zl. 7763/1919, AL an Tiroler Wehrausschuss, 03.10.1919.

32 Deutsch sprach mit den Ländervertretern über die Dringlichkeit der Reform aufgrund der Fristen des Friedensvertrages, die Einräumung von Länderkompetenzen hinsichtlich der Rekrutierungskontingente und die Rücksichtnahme auf historische Traditionen bei Bezeichnungen und Abzeichen, die Organisation in sechs gemischte Brigaden, die Gewährleistung straffer Disziplin, die Ablöse der Soldatenräte durch Vertrauensmänner zur Vertretung der Interessen der Soldaten, die politische Neutralisierung der Armee, die Wahrung der politischen Rechte der Soldaten, die zukünftige Offiziersergänzung aus den Mannschaftsrängen, die Aufstellung von Auswahlkommissionen zur Übernahme von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaftssoldaten, die Unmöglichkeit, eigene Offiziersformationen aufzustellen, um mehr Berufsoffiziere aufnehmen zu können, die Aufstellung von Länderkommissionen zur Auswahl von Unteroffizieren und Mannschaftssoldaten, die gemischte Zusammensetzung der Kommissionen aller drei Kategorien, die Wehrhaftmachung weiterer Bevölkerungskreise trotz Verpflichtung zu einem Berufsheer, den Abbau der Volkswehr und die Notwendigkeit von Vorarbeiten schon vor der parlamentarischen Verabschiedung einer Wehrvorlage: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 8332/1919 (bei AL Zl. 4001/1920), Steidle an StAfHW (Zl. 1314/25-IV/1919), 23.10.1919. Dazu auch: Haas, Studien, S. 105 – 108.

Rezeption durch die Länder war gemischt. Ein Teil der von Deutsch angesprochenen Themen wurde ohne Einwand befürwortet, in anderen Bereichen wurden jedoch Abänderungsforderungen erhoben. Insbesondere wurde eine länderweise Gliederung mit Landesbefehlshabern statt Brigaden, eine stärkere Übernahme von Berufsoffizieren und bessere Gewährleistung politischer Neutralität gefordert. Auch nach der Sitzung blieb Steidle weiterhin der vehementeste und engagierteste Kritiker der Reformvorstellungen Deutschs in den Landesregierungen. Er brachte zum Teil sehr detaillierte Gegenvorschläge vor, verfolgte alle Entwicklungen genau und war offenbar bemüht, die diesbezüglichen Ländermaßnahmen zu koordinieren, wie Bezüge auf Schreiben anderer Länder zeigen.[33] Ein besonderes Anliegen war den Ländervertretern jedenfalls, dass alle vorgezogenen organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des neuen Heeres vor Verabschiedung der entsprechenden wehrrechtlichen Grundlagen durch die Nationalversammlung nur vorläufigen und reversiblen Charakter haben durften. Damit sollte die im parlamentarischen Prozess indirekt gegebene Vetomöglichkeit gewahrt bleiben und verhindert werden, dass vollendete Tatsachen geschaffen würden.[34] Nach der Länderkonferenz zog es Deutsch jedoch offenbar vor, auf die Eingaben der Ländervertreter beim Staatsamt für Heereswesen vorerst nicht zu reagieren und sich auf die politischen Akteure auf zentralstaatlicher Ebene zu konzentrieren.[35]

Wenige Tage nach der Länderkonferenz, am 17. Oktober 1919, verständigten sich die Christlichsozialen und Sozialdemokraten jedenfalls auf die Fortführung ihrer Koalition und trafen dazu ein Regierungsübereinkommen, das die Grundlagen für die Aufstellung der neuen Armee enthielt und weitgehend den schon bisher vertretenen Vorstellungen Julius Deutschs und der Sozialdemokraten entsprach. Diese konnten darin etwa verankern, dass die neue Armee explizit demokratisch und republikanisch sein solle, auf die demokratische Republik vereidigt werde und sich deren Angehörige ehrenwörtlich verpflichten müssten, diese zu verteidigen und sich an keinen politischen Aktionen gegen diese zu beteiligen. Zudem sollten den einzelnen Soldaten die vollen politischen Rechte einschließlich der Möglichkeit zur politischen Betätigung außerhalb des Dienstes gewahrt werden. Den Interessen der Christlichsozialen kam die Festlegung auf die ausschließliche Rekrutierung der Truppen aus dem jeweiligen Bundesland, sofern sich genügend Bewerber fänden und die Zusicherung, dass die Armee nicht an politischen Kämpfen teilnehmen, also unpolitisch sein solle, entgegen. Einen Kompromiss stellte die Formel dar, dass die bisherigen Soldatenräte als Vertrauensmänner die wirtschaftlichen Interessen und vertraglichen Rechte der Soldaten schützen, aber nicht in die Kommandogewalt eingreifen sollten.[36] Wie der Vergleich mit der Länderkonferenz vom 13. Oktober 1919 zeigt, waren alle vermeintlichen Zugeständnisse an die Christlichsozialen jedoch ohnehin bereits zuvor Teil der Aufstellungspläne Deutschs gewesen, womit es sich bei diesem Teil des Koalitionsübereinkommens in Wirklichkeit um eine Zustimmung der Christlichsozialen Partei zu Deutschs Programm handelte.

Nunmehr konzentrierte sich der Entstehungsprozess des Wehrgesetzes auf die innerkoalitionäre Ebene der Regierung. Am 27. November 1919 befasste sich erstmalig der Koalitionsausschuss der beiden Regierungsparteien mit den Entwürfen zum Wehrgesetz und dessen Durchführungsbestimmungen. Wenngleich verzögert durch die Störung einer Sitzung des bürgerlichen Bürger- und Ständerates in Wien durch Volkswehrsoldaten, konnten die Verhandlungen bis Anfang Jänner 1920 zu einem Abschluss gebracht werden. Nach Beschluss des Kabinettsrates brachte Deutsch den Wehrgesetzentwurf des Staatsamtes für Heereswesen daher am 14. Jänner 1920 in die Nationalversammlung ein.[37] Entgegen den Erwartungen Deutschs stieß die Vorlage dort jedoch auch auf deutliche Vorbehalte christlichsozialer Redner, die diese zwar anders als von Deutsch rückblickend dargestellt, nicht ablehnten, jedoch deutliche Kritik an all jenen Inhalten äußerten, die aus ihrer Sicht nicht ausreichend sicherstellten, dass die neue Armee wirklich »*eine unpolitische Wehrmacht auf selbstverständlich republikanischer Grundlage*« würde, wie der Abgeordnete Heinrich Mataja formulierte.[38] Dieser wurde anschließend

33 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 8332/1919 (bei AL Zl. 4001/1920), Steidle an StAfHW (Zl. 1314/25-IV/1919), 23.10.1919; ebd., StAfHW AL Zl. 8098/1919 (bei AL Zl. 4001/1920), Landesregierung Vorarlberg an StAfHW (II. Zl. 4796/6/1919), 17.10.1919; ebd., StAfHW AL Zl. 8962/1919 (bei AL Zl. 4001/1920), Landesregierung Salzburg an StAfHW (Zl. 25.425/1919), 24.11.1919; ebd., StAfHW AL Zl. 4001/1920, Steidle an StAfHW L.R. Zl. 1314/IV/35), 17.12.1919.

34 Haas, Studien, S. 108, S. 112.

35 Darauf lassen mehrere Vermerke auf Akten der Amtsleitung des Staatsamtes schließen. So vermerkte etwa Oberst Körner auf dem ausführlichen Konzept einer Antwort an Richard Steidle, das unter anderem dessen Einladung zu einer Aussprache nach Wien enthalten hätte, dass diese auf Weisung des Staatssekretärs nicht abgesendet werden solle: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 8332/1919 (bei AL Zl. 4001/1920), Vermerk Körners auf Konzept zu StAfHW an Steidle, 05.11.1919.

36 Deutsch, Österreichs Revolution, S. 126 – 128; Haas, Studien, S. 109f.

37 Kriechbaumer, Volkswehr, S. 81; Haas, Studien, S. 111f.; Deutsch, Österreichs Revolution, S. 134.

38 Siehe dazu die Reden Heinrich Matajas und Josef Wagners, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, Bd. 3: 1920 (im Folgenden: StenProtKonNV 1920), Wien 1920, S. 1519 – 1522, S. 1535 – 1538. Zu der Darstellung Julius Deutschs: Deutsch, Österreichs Revolution, S. 135.

zum Berichterstatter des Gesetzesvorhabens im Heeresausschuss ernannt, wo sich die Diskussionen um das Wehrgesetz bis Mitte März hinzogen, zumal die Christlichsoziale Partei die Befugnisse der Soldatenräte im Gesetz genauer festlegen, das geplante nichtmilitärische Bildungswesen innerhalb der Armee stärker einschränken und einen militärischen Oberbefehlshaber einsetzen wollte, dabei aber auf den Widerstand der Sozialdemokraten stieß. Mateja wollte zudem die Ländervertreter wieder stärker einbinden und bereiste daher die Landeshauptstädte.[39] Tatsächlich wiederholte Mataja noch auf dem von 28. Februar 1920 bis 1. März 1920 abgehaltenen Parteitag der Christlichsozialen Partei die genannten Forderungen und stellte fest, dass sich die Christlichsozialen vor allem mit der Aufstellung einer neuen Armee befassten, um »*aus dem Volkswehrsystem herauszukommen*«, und dass das neue Heer eine unpolitische Armee statt »*eine sozialistische Parteigruppe*« sein müsse.[40] Zur Verabschiedung des Wehrgesetzes kam es dann vor dem Hintergrund des Kapp-Putsches in Deutschland, der die Arbeiterschaft in Österreich in Unruhe versetzte und auf den Deutsch schon am Vormittag des 13. März 1920 rasch reagierte, indem er sich mit dem Reichsvollzugsausschuss der Soldatenräte der Volkswehr traf und einerseits die Konsignierung der Volkswehr und andererseits als Stärkedemonstration gegen »*Reaktionäre*« einen Aufmarsch der Volkswehr vor dem Parlament beschloss.[41] Dieser fand dann unter Beteiligung der gesamten Wiener Garnison am Morgen des 14. März 1920 in Form einer Defilierung vor dem Parlament statt, mit Abstand von einer Stunde marschierten anschließend auch sozialdemokratische und kommunistische Arbeiter auf der Ringstraße auf.[42] Am 17. März 1920 drängte Deutsch schließlich auf eine Entscheidung und gab Mataja zu verstehen, dass die Arbeiter das Vertrauen in die Bereitschaft zum Schutz der Republik verlören und er jede Verantwortung für die weiteren Ereignisse ablehnen müsse, wenn das Gesetz nicht noch am selben Tag verabschiedet würde. Daraufhin gab der christlichsoziale Parlamentsklub nach, stimmte der Gesetzesvorlage in nur marginal abgeänderter Form im Ausschuss und am 18. März schließlich im Plenum zu.[43]

Das nunmehr verabschiedete und für den Aufbau des Bundesheeres grundlegende Wehrgesetz folgte im Wesentlichen den schon im Oktober 1919 von Deutsch bekanntgegebenen Grundsätzen. Es setzte einerseits die Bestimmungen des Friedensvertrages um, indem es ein Berufsheer in der vorgeschriebenen Stärke und mit einer Dienstpflicht von zwölf Jahren für Mannschaftssoldaten, mit sechs Jahren Präsenz- und sechs Jahren Reservedienstpflicht, einführte.[44] Es folgte dem Vertrag auch darin, dass es an die erste Stelle der Aufgaben des Heeres nicht den »*Schutz der Grenzen der Republik*«, sondern den Einsatz zum »*Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren*« setzte. Als dritte Aufgabe – ebenfalls vor der Landesverteidigung – wurde wie schon im Wehrgesetz vom 6. Februar 1919 die »*Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges*« festgelegt. Bei dieser Aufgabenreihung handelte es sich tatsächlich nicht um eine bloße Formalität, sondern es entsprach dies der Wahrnehmung verschiedener Akteure hinsichtlich der Zweckbestimmung und sollte beispielsweise im Lauf des Jahres 1920 noch zu einer Kontroverse zwischen dem Staatsamt für Heereswesen und dem Staatsamt für Inneres über das Ausmaß der Beteiligung des Heeres an Wachaufgaben führen. Das Letztere ging davon aus, dass »*nach § 2 des Wehrgesetzes das Heer hauptsächlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt ist*«. Demgegenüber stellte das Staatsamt für Heereswesen in einer ausführlichen Denkschrift klar, dass diese Aufgabe nach § 2 Abs. 1, lit. a, nur ausnahmsweise und in Form von geschlossenen Assistenzen anstatt in Form dauerhafter Wachverpflichtungen erfolgen könne, um die im Wehrgesetz vorgeschriebene militärische und sonstige Ausbildung und den Schutz der Grenzen nicht zu gefährden.[45]

Das Wehrgesetz enthielt aber andererseits insbesondere auch solche Bestimmungen, die sich aus den zwischen den Regierungsparteien verhandelten innerstaatlich geregelten Inhalten ergaben. So wurde das Verfügungs-

39 Kriechbaumer, Volkswehr, S. 81f.; Deutsch, Österreichs Revolution, S. 135f.

40 Robert Kriechbaumer (Hg.), »Dieses Österreich retten ...«. Die Protokolle der Parteitage der Christlichsozialen Partei in der Ersten Republik, Wien – Köln – Weimar 2006, S. 114f.

41 Deutsch, Österreichs Revolution, S. 137.

42 »Die Kundgebung der Volkswehr und der Arbeiterschaft für die Republik«, in: »Neue Freie Presse«, Wien, 15.03.1920, S. 4.

43 Deutsch, Österreichs Revolution, S. 139f.; Kriechbaumer, Volkswehr, S. 82f.; Haas, Studien, S. 112f.

44 Allerdings sollte diese Bestimmung dadurch zum Teil umgangen werden, dass militärische Vordienstzeiten angerechnet wurden, wodurch sich faktisch viel geringere Dienstzeiten ergaben. Dies war notwendig, um zu verhindern, dass nach dem Ablauf von sechs Jahren die gesamte Mannschaft zugleich abrüstete: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 4076/1920, StAfHW AL an Gruppe Staatsvertrag, 05.05.1920.

45 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 480, StAfHW AL Zl. 8100/1920 (bei AL Zl. 9000 /1920), StAfHW an Verteiler, 02.08.1920. Tatsächlich blieben die Aufgaben des Bundesheeres im Inneren bis in die 1930er-Jahre in der Zweckbestimmung dominant: Manfried Rauchensteiner, Die Stellung des Bundesheeres in der Innen- und Außenpolitik der Republik Österreich, in: Erich Zöllner – Hermann Möcker – Bernhard Zimmermann (Hg.), Österreichs Erste und Zweite Republik. Kontinuität und Wandel ihrer Strukturen und Probleme, Wien 1985 (= Schriften des Institutes für Österreichkunde, Bd. 47, Wien 1985), S. 153 – 165, hier: S. 156.

recht über die Armee der Nationalversammlung und der Staatsregierung zugewiesen, während die Befehlsgewalt vom Staatssekretär für Heereswesen durch die militärischen Führer und Anstaltsvorstände auszuüben war. Geregelt waren zudem die Aufnahmebedingungen, der Vorgang bei der Anwerbung, die Dienstsprache und die Beförderungsvoraussetzungen, Bestimmungen über den Dienstantritt, die Dienstzeit, die Dienstverpflichtung, Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen und Voraussetzungen der Entlassung aus dem Dienst sowie Disziplinar- und Strafbestimmungen. Den Soldaten wurden die vollen politischen Rechte zuerkannt, zugleich aber auch jede parteipolitische Betätigung im Dienst untersagt und festgelegt, dass das Heer von jeder parteipolitischen Verwendung fernzuhalten sei. Ebenfalls im Gesetz festgeschrieben wurden die Vertrauensmänner bzw. Soldatenräte, welche die Interessen und vertraglichen Rechte der Soldaten wahren sollten, sich jedoch nicht in die Befehlsgewalt der militärischen Kommandanten einmischen durften. Ausgeschlossen wurde auch ein hierarchisches Verhältnis zwischen den für unterschiedliche Ebenen gewählten Vertrauensmännern. Als weiteres kontroversielles Element enthielt das Wehrgesetz auch die Bestimmung, dass neben der militärischen Ausbildung eine staatsbürgerliche und republikanische sowie eine Ausbildung für spätere Zivilberufe zu erfolgen habe, wobei ausdrücklich jede parteipolitische Instrumentalisierung dieser Ausbildung untersagt wurde. Kontrollieren sollte dies das im Wehrgesetz ebenfalls enthaltene und schon bisher bestehende Zivilkommissariat als von den parlamentarischen Parteien besetztes ziviles Kontrollorgan. Dessen Wirkungskreis war jedoch erst durch eine gesonderte Rechtsvorschrift zu regeln. Als Zugeständnisse an die föderalistischen Forderungen der Länder waren die bereits seit Oktober 1919 bekannten Elemente der Rekrutierung nach Länderkontingenten und die Bedachtnahme auf regionale Traditionen bei Bezeichnung und Adjustierung der Truppen im Wehrgesetz verankert. Stärker ausgedrückt war nun zudem, dass Soldaten die nicht dem jeweiligen (Bundes-)land entstammten, nur dann einem dort garnisonierenden Truppenkörper zugeteilt werden durften, wenn die Landesregierung zustimmte. Ein deutlich föderalistisches Element waren auch die bereits erwähnten Heeresverwaltungsstellen, deren Leiter mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung zu besetzen und denen nun Landeskommissionen beigegeben waren, die sich aus von den Landtagen gewählten Vertretern zusammensetzten.[46]

Personelle Überleitungsmaßnahmen

Eine zentrale Herausforderung und zugleich Bezugspunkt für Kontroversen zwischen den Regierungsparteien waren die personellen Überleitungsmaßnahmen, die insbesondere im Bereich der Mannschaftssoldaten und der Offiziere für Kontroversen sorgten. Bei Ersteren bezog sich dies auf den Anteil der aus der Volkswehr zu übernehmenden Soldaten und bei Letzteren auf das Ausmaß und später den Auswahlmodus für die Übernahme von Offizieren in das neue Heer. Wie bereits erwähnt, begannen die Vorbereitungen für die Auswahl der in das neue Heer zu übernehmenden Berufsoffiziere und -unteroffiziere schon im August 1919. Zu diesem Zeitpunkt waren noch etwa 10.360 Offiziere auf österreichischem Gebiet im Dienst, wovon 6.500 bei den liquidierenden Formationen und 2.873 bei der Volkswehr Dienst taten.[47] Anfang 1919 waren 8.965 Berufsoffiziere und 14.000 Berufsunteroffiziere für ein zukünftiges Heer vorgemerkt. Hinsichtlich der Offiziere hatte sich diese Zahl bis Mitte Juli 1919 lediglich auf 7.841 reduziert.[48] Nachdem Staatssekretär Deutsch, wie bereits erwähnt, schon bei der Länderkonferenz vom 13. Oktober 1919 festgehalten hatte, dass es nicht zur Aufstellung reiner Offiziersformationen kommen würde, war in Anbetracht der nur 1.500 durch den Friedensvertrag bewilligten Offiziersstellen im neuen Heer absehbar, dass es zu einem Auswahlverfahren kommen müsse. Für dieses hatte er ebenfalls bereits im September und Oktober 1919 auf Länderebene konstituierte Kommissionen in Aussicht gestellt. Auf der Länderkonferenz vom 13. Oktober 1919 hatte Staatssekretär Deutsch außerdem dargelegt, dass bereits vor der Verabschiedung des Wehrgesetzes durch die Nationalversammlung Vorarbeiten für die Aufstellung des neuen Heeres beginnen müssten.[49] In diesem Sinne ergingen am 7. Jänner 1920 mit dem Erlass der Amtsleitung, Zahl 8872 von 1919, die grundlegenden Anordnungen für die Formierung der Auswahlkommissionen und die Arbeitsweise dieser Kommissionen. Im Bewusstsein um den rechtlich prekären Charakter dieser Vorgehensweise wies das Staatsamt im Erlass selbst darauf hin, dass es sich lediglich um Vorarbeiten handle, die dem Wehrgesetz nicht vorgreifen sollten und

46 StGBl. Nr. 122/1920, S. 232 – 240, Wehrgesetz vom 18. März 1920, 27.03.1920.

47 Der Rest versah Dienst bei diversen anderen Stellen: Wolfgang Doppelbauer, Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik (= Militärgeschichtliche Dissertationen österreichischer Universitäten, Bd. 9, Wien 1988), S. 26.

48 Bezüglich der Zahl von 7.841 Offizieren gibt Kristan zwar das Jahr 1920 an, aus dem Kontext ergibt sich jedoch, dass nur das Jahr 1919 gemeint sein kann: Kristan, Generalstabsdienst, S. 31, S. 40. Die »Militär-Soziale Rundschau«, das offizielle Organ des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Militärgagisten, geht im Oktober 1919 von lediglich rund 5.000 tatsächlich in Frage kommenden Bewerbern für Offizierspositionen in der neuen Armee aus: »Falsche Rechnung«, in: »Militär-Soziale Rundschau«, Wien, 01.10.1919, S. 1.

49 »Die Offiziere in der neuen Wehrmacht«, in: »Militär-Soziale Rundschau«, Wien, 06.09.1919, S. 2f.; Hass, Studien, S. 105 – 107.

später noch eine Abänderung erfahren könnten. Zudem war der Erlass im Vorfeld dem Kabinettsrat vorgelegt und von den beiden Regierungsparteien genehmigt worden.[50] Mit dem Erlass wurden sodann einerseits die Bedingungen für die Übernahme und den Dienst im neuen Berufsheer festgelegt.[51] Andererseits wurde auch der Modus des Auswahlverfahrens geregelt. Bis zum 1. Februar 1920 hatten die Landesbefehlshaber in den Ländern je eine Landeskommission für Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und sich um Wehrmannstellen bewerbende Volkswehrsoldaten und Zivilisten zu bilden. Jede dieser Kommissionen setzte sich aus einem Leiter, je vier Vertretern der betreffenden Personenkategorie, je einem Vertreter der zwei anderen Soldatenkategorien und je einem Vertreter der Landesregierung zusammen. Die Kategorie der Mannschaftssoldaten wurde von Soldatenräten repräsentiert.[52]

Diese Kommissionen sollten hinsichtlich der Berufsmilitärpersonen die Bewerber einerseits nach einem Punktesystem reihen, welches die Dienstzeiten gewichtete und andererseits die Dienstbeschreibungen, verliehene Auszeichnungen und persönliche Verhältnisse berücksichtigen.[53] Die so erstellten Vorschläge waren dem Staatsamt für Heereswesen zu übermitteln, wo wiederum paritätische und nach Bewerberkategorien zusammengestellte »Reichskommissionen« die endgültige Reihung erstellen und diese an die Fachabteilungen des Staatsamtes weiterzuleiten hatten, wo die abschließende Entscheidung getroffen werden sollte. Im Gegensatz zu den Länderkommissionen war hier auch je eine Kommission für Militärbeamte und Gagisten ohne Rangklasse vorgesehen.[54]

Das dergestalt gedachte Aufnahmeverfahren erregte sofort Widerstand von Seiten der Landesregierungen Tirols, Salzburgs, Kärntens, Vorarlbergs und Oberösterreichs, die sich gegen derartige vorgezogene Maßnahmen vor Verabschiedung des Wehrgesetzes und den Umstand wandten, dass ihnen bei der Auswahl der Bewerber keine Letztentscheidung zustand. Sie versuchten daher, durch Fernbleiben des jeweiligen Landesvertreters den Zusammentritt der Kommissionen zu verhindern.[55] Das Staatsamt für Heereswesen reagierte darauf mit dem Hinweis auf die Dringlichkeit und Bedeutungsschwere der beabsichtigten Vorarbeiten, verwies auf die Genehmigung durch die Staatsregierung und die Regierungsparteien und verlangte die Aufnahme der Kommissionstätigkeit auch dann, wenn die Landesregierungen keinen Vertreter entsandten. In ähnlichem Sinne wandte sich das Staatsamt mit einem erörternden Schreiben an sämtliche Landesregierungen.[56]

Trotz des von den Ländereinsprüchen unbeeindruckten Beharrens des Staatsamtes wurde schon am 5. Februar 1920 die Frist für die Anmeldung zur neuen Armee für alle Bewerberkategorien von 29. Februar 1920 bis 15. März 1920 verlängert.[57] Anmeldungen für Mannschaftsstellen waren später sogar noch bis 1. Mai 1920 möglich.[58] Für Berufsmilitärpersonen wurde die Frist hingegen nur bis 15. April 1920 verlängert, alle Angehörigen dieser Kategorie, die sich bis dahin noch nicht um die Aufnahme beworben hatten, mussten den Dienst ex lege verlassen.[59] Diese Anordnung beruhte bereits auf dem Militärabbaugesetz, welches am 17. März 1920 verabschiedet wurde und die gesetzliche

50 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 35, StAfHW AL Zl. 8872/1919, StAfHW an Landesbefehlshaber, 07.01.1920; AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 463, StAfHW AL Zl. 839/1920, StAfHW an Staatskanzlei und Landesregierungen, 06.02.1920.

51 Politisch bedeutsam war dabei unter anderem, dass entgegen dem allgemeinen Grundsatz, dass Offiziers- und Unteroffiziersstellen Berufsoffizieren und Berufsunteroffizieren vorbehalten sein sollten, jene Reserveoffiziere berücksichtigt werden konnten, welche in der Volkswehr Dienst taten, und dass auf den Verpflichtungszeitraum der Mannschaftssoldaten die militärische Vordienstzeit angerechnet wurde, wodurch die Meldung für Volkswehrsoldaten attraktiver wurde, die vor dem langen Verpflichtungszeitraum zurückschreckten: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 35, StAfHW AL Zl. 8872/1919, Abt. 2 Zl. 9712/1919 (Beilage zu AL Zl. 8872/1919), 07.01.1920. Zu den Vorbehalten gegenüber langen Verpflichtungszeiträumen: Deutsch, Österreichs Revolution, S. 127; Rebitsch, Tirol, S. 53, S. 57.

52 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 35, StAfHW AL Zl. 8872/1919, Abt. 1 Zl. 33315/1919 (Beilage zu AL Zl. 8872/1919), 07.01.1919.

53 Ebd. Zu den Bewertungskriterien und der Zusammensetzung der Bewerber um Offiziersstellen siehe auch: Carmen Diana Albu-Lisson, Die in das Österreichische Bundesheer der Ersten Republik übernommenen k. u. k. Offiziere. Eine computergestützte Datenanalyse mit Berücksichtigung militärischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, klinischer und phaleristischer Aspekte, phil. Diss., Wien 2010.

54 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 35, StAfHW AL Zl. 8872/1919, Abt. 1 Zl. 33315/1919 (Beilage zu AL Zl. 8872/1919), 07.01.1919.

55 Ebd. StAfHW AL Zl. 871/1920, Landesbefehlshaber in Kärnten an StAfHW (PräS. Nr. 349/LV), 29.01.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 871/1920, Telegramm Landessoldatenrat Tirol an StAfHW, 03.02.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 871/1920, Landesbefehlshaber in Salzburg an StAfHW (Zl. 672/1920), 31.01.1920; AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 463, StAfHW AL Zl. 839/1920, Landesregierung Kärnten an StAfHW (Zl. 1713/20), 29.01.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 839/1920, Landesregierung Tirol an StAfHW (Z. 434/20), 30.01.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 839/1920, Landesregierung Oberösterreich an StAfHW (Zl. 2663/4/1920), 06.02.1920; AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL 1525/1920 (bei AL Zl. 4001/1920), Landesregierung Vorarlberg an StAfHw (Zl. II/76/35), 14.02.1920. Dazu auch: Haas, Studien, S. 111f.

56 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 463, StAfHW AL Zl. 871/1920, StAfHW an Landesbefehlshaber, 06.02.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 839/1920, StAfHW an Landesregierungen und Staatskanzlei, 06.02.1920. Dessen ungeachtet kam es durch den Widerstand der Länder zu Verzögerungen. Die Landeskommission C für Mannschaftsbewerber trat in Vorarlberg beispielsweise erstmalig am 21. April 1920 zusammen: Volaucnik, Volkswehr, S. 173.

57 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 463, StAfHW AL Zl. 893/1920, StAfHW an Landesbefehlshaber, 05.02.1920.

58 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 3936/1920, StAfHw an Beauftragten der österreichischen Regierung bei der interalliierten Heereskontrollkommission, 30.04.1920.

59 StAfHW/VBl. Nr. 10/1920, S. 88, Abteilung 1, Zl. 7021 vom 8. April 1920, 10.04.1920.

Grundlage für das Ausscheiden und die Abfertigungen jener Berufsmilitärpersonen schuf, welche nicht in die neue Armee übernommen wurden.[60] Aufgrund des am 18. März 1920 verabschiedeten Wehrgesetzes wurde auch der Auswahlmodus für Berufsmilitärpersonen noch einmal abgeändert und die Stellung der Länder verstärkt. Für die Hälfte der Bewerber hatten – nach einem Erlass vom 24. März 1920 – bereits die Heeresverwaltungsstellen eine Vorauswahl zu treffen und diese nur noch vom Staatsamt bestätigen zu lassen, womit die Reichskommissionen hier keine Rolle mehr spielten. Ihnen wurden allerdings die bis dahin nicht berücksichtigten Bewerber zur »*ausgleichenden Beurteilung*« vorgelegt. Auf Grundlage dieser Beurteilung hatten die Heeresverwaltungsstellen dann die Vorschläge für die zweite Hälfte der zu besetzenden Stellen zu erstellen.[61]

Als Resultat der Auswahlverfahren wurden etwa 1.400 Offiziersposten und 600 Positionen der Heeresverwaltung mit Berufsoffizieren besetzt. Rund 4.000 Berufsoffiziere konnten hingegen nicht in das neue Heer aufgenommen werden.[62] Ein Teil der 1.500 Offiziersstellen des neuen Heeres war für die 105 Volkswehrleutnante vorgesehen, die sich um die Aufnahme in die neue Armee bewarben.[63] 1.530 Bewerber wurden als Unteroffiziere, weitere 570 vormalige Berufsunteroffiziere sowie 780 Militärbeamte in die Heeresverwaltung übernommen.[64] Letztlich aufgelöst wurden die für die Reihung der Berufsmilitärpersonen und früheren Militärbeamten zuständigen »Reichskommissionen« erst mit 15. September 1920.[65] Jene früheren Gagisten, welche nicht in die neue Armee aufgenommen wurden, mussten mit 1. September 1920 aus dem Dienst ausscheiden.[66] Nicht übernommen wurden grundsätzlich Bewerber mit mehr als 35 anrechenbaren Dienstjahren. In den jüngsten Offizierskategorien lag die Rate der Aufnahmen ebenfalls bei nur vier bis zwölf Prozent.[67] Dies bedingte einen Überhang im Bereich der mittleren Jahrgänge und Rangstufen, sodass beispielsweise 1923 193 Obersten und 340 Oberstleutnanten nur 87 Oberleutnante und neun Leutnante gegenüberstanden.[68]

Parallel zur Auswahl der Bewerber um Unteroffiziers- und Offiziersstellen erfolgte auch die Auswahl derjenigen, die als Mannschaftssoldaten aufgenommen werden wollten. Mitte Oktober zirkulierte zwischen den betroffenen Abteilungen des Staatsamtes für Heereswesen bereits ein Entwurf für die Organisation der Einrichtungen und Abläufe zur Anwerbung von Mannschaftssoldaten für das neue Heer.[69] Letztlich entsprachen die maßgeblichen Vorgaben aber jenen Regelungen, wie sie auch für die Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere galten, und wurden zugleich mit diesen am 7. Jänner 1920 verfügt.[70]

Beeinflusst waren die Abläufe der Personalgewinnung für die Mannschaftspositionen vom Konflikt um die Frage des Anteiles bisheriger Volkswehrangehöriger an den Mannschaftsrängen des neuen Heeres, wobei die Sozialdemokraten diesen möglichst erhöhen und die bürgerlichen Parteien möglichst gering halten wollten.[71] Ein Instrument, um dies zu erreichen, war, die Abfertigung für austretende Volkswehrsoldaten im Vergleich zum Sold der in die neue Armee Übertretenden entweder hoch oder

60 StGBl. Nr. 120/1920, S. 228 – 231, Gesetz vom 17. März 1920 (Militärabbaugesetz), 27.03.1920.
61 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 2520/1920 (bei AL Zl. 3936/1920), AL an Verteiler, 24.03.1920.
62 Doppelbauer, Elend, S. 26; Johannes Rühling, Stellenbesetzung des Österreichischen Bundesheeres, in: Heeresgeschichtliches Museum (Hg.), Aus drei Jahrhunderten. Beiträge zur österreichischen Heeres- und Kriegsgeschichte (= Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien, Bd. 4, Wien – München 1969), S. 127 – 228, hier: S. 127.
63 Christian Frech – Markus Pichler – Peter Steiner, Die Offiziere der österreichischen Revolution. Die Republik und ihre Volkswehrleutnante. Eine militärhistorisch-biografische Untersuchung 100 Jahre danach, Wien 2018, S. 20. Nach einer anderen Quelle wurden lediglich 96 Volkswehrleutnante in das Bundesheer übernommen: KA, NL Klein B/529/2, Heinrich Klein, Volkswehrleutnants Ernennung von Wehrmännern der Volkswehr. Ausbildung und militärische Laufbahn als Offizier im Bundesheer, ungedr. Manuskript, Wien o. J., S. 49.
64 Bundesministerium für Heereswesen (Hg.), Österreichs Bundesheer, Wien 1929, S. 68.
65 StAfHW/VBl. Nr. 46/1920, S. 289, Abteilung 3, Zl. 32500 vom 10. September 1920, 11.09.1920.
66 Etschmann, Demobilisierung, S. 141. Dass manche Bewerber erst äußerst knapp vor diesem Termin verständigt wurden und die vierwöchige Frist zwischen Anmeldung und Entscheidung, die im Wehrgesetz vorgesehen war, insbesondere im Bereich der Berufsmilitärpersonen nicht eingehalten wurde, zeigt der Fall des späteren Generalstabschefs Oberstleutnant Alfred Jansa. Er erhielt erst im August 1920 die für ihn überraschende Verständigung, dass er ins neue Heer übernommen und als Stabschef der 3. Brigade eingeteilt wurde: Peter Broucek (Hg.), Feldmarschalleutnant Alfred Jansa. Ein österreichischer General gegen Hitler: Erinnerungen, Wien 2011, S. 452.
67 Bundesministerium für Heereswesen (Hg.), Bundesheer, S. 68.
68 Kristan, Generalstabsdienst, S. 42. Mit leicht variierenden Zahlen: Ludwig Jedlicka, Ein Heer im Schatten der Parteien. Die militärpolitische Lage Österreichs 1918 – 1938, Graz 1955, S. 63. Zum Phänomen auch: Rühling, Stellenbesetzung, S. 128.
69 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 31, StAfHW AL Zl. 7846/1920, AL an Verteiler, 09.10.1919.
70 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 35, StAfHW AL Zl. 8872/1919, StAfHW an Landesbefehlshaber, 07.01.1920.
71 Dies zeigt sich sowohl in den parlamentarischen Debatten um die Gestaltung des neuen Wehrgesetzes als auch in den Reaktionen der meisten Landesregierungen auf die Einleitung der Personalgewinnungsmaßnahmen durch das Staatsamt für Heereswesen im Jänner 1920. Siehe dazu exemplarisch die Schreiben von Landesvertretern in: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 4001/1920. Bereits früh setzten von sozialdemokratischer Seite daher Maßnahmen ein, Volkswehrsoldaten für den Eintritt in die neue Armee zu gewinnen: Schaffer, Volkswehr, S. 114; Haas, Studien, S. 100, S. 116; Bauer, Offiziere, S. 11.

niedrig anzusetzen. Deutsch räumte ein, dies bewusst als Mittel dazu eingesetzt zu haben, um möglichst viele Soldaten für eine Weiterverpflichtung zu gewinnen.[72] Demgegenüber forderte der Christlichsoziale Heinrich Mataja in der 1. Lesung der Wehrgesetzvorlage am 19. Jänner 1920 in der Nationalversammlung, vor dem Beginn des Anmeldeverfahrens zunächst die Höhe der Abfertigung für Austretende im Verhältnis zur zu erwartenden Besoldung bekanntzugeben, wobei er vom Staatssekretär »*eine entsprechende Höhe*« erwartete, um »*die nötige Verlockung und Parallele herzustellen*«.[73] Noch Ende Februar 1920 stellte er auf dem Parteitag der Christlichsozialen Partei fest, man solle den Volkswehrangehörigen den Austritt durch eine angemessene Abfertigung erleichtern. Die Betroffenen sollten nicht schikaniert werden und es sei

> »*viel besser, die Leute, die nicht ernstlich dienen wollen oder können, abzufertigen, als sie in die neue Wehrmacht aufzunehmen*«.[74]

Jedenfalls setzte sowohl hinsichtlich der Volkswehrmänner als auch bezüglich der eintretenden Zivilpersonen zwischen den bürgerlichen Parteien und den Sozialdemokraten Konkurrenz darum ein, möglichst viele der eigenen Gesinnung nahestehende Personen für die neue Armee zu gewinnen.[75] Die Sozialdemokratische Partei dürfte dabei in Anbetracht dessen, dass im Herbst 1921 17.316 Mannschaftssoldaten den Militärverband – die bereits ab März 1920 vorbereitete und mit 1. Mai 1920 offiziell gegründete sozialdemokratische Militärgewerkschaft – und nur 1.311 Soldaten das bürgerliche Pendant, den Wehrbund, unterstützten, allerdings zunächst deutlich erfolgreicher gewesen sein.[76]

Nach der Verabschiedung des Wehrgesetzes wandelte sich das Verfahren für die Aufnahme der Bewerber um Positionen im neuen Heer dadurch, dass den Heeresverwaltungsstellen nunmehr eine Erstentscheidung über die Auswahl von Bewerbern zugestanden wurde, welche jedoch vom Staatsamt zu bestätigen war und bei Beschwerden der Betroffenen aufgehoben werden konnte.[77] In die Vorauswahl durch die Heeresverwaltungsstellen waren nun auch die durch die Landtage beschickten und im Wehrgesetz verankerten beratenden Kommissionen miteinbezogen. Die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen brachte das Staatsamt allerdings erst am 13. April 1920 den etwa zur gleichen Zeit aufgestellten Heeresverwaltungsstellen zur Kenntnis.[78] Unterdessen wurden auch die Werbemaßnahmen durch mobile Werbestellen und aktive Pressearbeit verstärkt.[79]

Das Resultat der zunächst bis 1. Mai 1920 währenden Aufnahmen war, dass bis 29. April 1920 24.204 Personen, davon 10.397 Volkswehrangehörige, und mit 10. Mai 1920 schließlich 33.827 Bewerber, davon 12.793 Volkswehrsoldaten, erfasst wurden.[80] Es zeigt sich also, dass insbesondere in der Schlussphase des Werbezeitraumes noch zahlreiche Anmeldungen aus der Zivilbevölkerung eintrafen. Dabei lag nur in Salzburg die Zahl der Meldungen aus der Volkswehr über jener von Zivilisten. In Oberösterreich lag ein beinahe ausgewogenes Verhältnis zwischen beiden Kategorien vor. Bemerkenswert ist zudem, dass unter allen 33.827 Vormerkungen 23.576 oder beinahe 70 Prozent aus dem zu diesem Zeitpunkt noch Wien mitumfassenden Niederösterreich stammten und nur dort und in Kärnten mehr Anmeldungen einlangten, als Stellen zu vergeben waren, während in allen übrigen Bundesländern ein Fehlbestand verblieb.[81] Bei einer getrennten Betrachtung Niederösterreichs und Wiens würde sich allerdings lediglich für Wien und nicht auch für Niederösterreich ein Überschuss an Anmeldungen ergeben.[82] In den westlichen Bundesländern weckten diese Verhältnisse Befürchtungen vor der Zuteilung von Wehrmännern aus Wien, wie ein Gesuch des Landeshauptmannstellvertreters Salzburgs zeigt, es mögen die offenen Stellen des eigenen Bundeslandes mit Bewerbern aus Kärnten besetzt werden, mit dem Salzburg

72 Deutsch, Österreichs Revolution, S.141.
73 StenProtKonNV 1920, S. 1522.
74 Kriechbaumer (Hg.), Protokolle, S. 117.
75 Deutsch, Österreichs Revolution, S. 142f.
76 Kristan, Generalstabsdienst, S. 45.
77 StGBl. Nr. 122/1920, § 13, Abs. 1, S. 232 – 240, Wehrgesetz vom 18. März 1920, 27.03.1920.
78 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 469, StAfHW AL Zl. 3114/1920, AL an Verteiler, 13.04.1920. Die Einbeziehung der beratenden Landeskommissionen führte zu weiteren Verzögerungen. Siehe etwa: Volaucnik, Volkswehr, S. 173.
79 Schaffer, Volkswehr, S. 117; Volaucnik, Volkswehr, S. 170f.; Rebitsch, Tirol, S. 56, S. 58; AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 4061/1920, Pressegruppe des Landesbefehlshabers Steiermark an StAfHW, 29.04.1920.
80 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 3936/1920, StAfHw an Beauftragten der österreichischen Regierung bei der interalliierten Heereskontrollkommission, 30.04.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 3936/1920, Aufstellung Werbungsergebnis, 29.04.1920; AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL 5017/1920, Übersicht über die erfolgten Anmeldungen zur Wehrmacht auf den Abschluss mit 10. Mai 1920, 10.05.1920.
81 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL 5017/1920, Übersicht über die erfolgten Anmeldungen zur Wehrmacht auf den Abschluss mit 10. Mai 1920, 10.05.1920.
82 Unter Zugrundlegung der für 29. April 1920 getrennt ausgewiesenen Zahlen: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 3936/1920, Aufstellung Werbungsergebnis, 29.04.1920.

auch schon früher militärisch oft verbunden gewesen sei und das eine ähnliche Mentalität aufweise.[83] Ähnlich lagen die Verhältnisse in Vorarlberg, wo sich ebenfalls zu wenige Bewerber fanden und daher ab 15. September 1920 neue Werbungen stattfanden.[84] Für Tirol wiederum waren für September 1920 weitere Werbungen angeordnet worden, doch konnten auch dadurch die angestrebten Stände nicht erreicht werden.[85] Schon lange davor war die Aufstellung der Formationen des neuen Heeres jedoch bereits weit fortgeschritten, die Regierungskoalition aber zerbrochen. Auslöser dafür war die schon seit Gründung der Volkswehr umstrittene Institution der Soldatenräte, wobei daran auch der Faktor der späten Einrückung der ersten Wehrmänner aus dem Zivilbereich mitwirkte.

Die Soldatenräte und der Zerfall der Regierungskoalition

Die nunmehr als Vertrauensmänner[86] bezeichneten und von bürgerlicher Seite mit größter Skepsis betrachteten Soldatenräte waren im Wehrgesetz verankert worden, wobei jene Bereiche aufgezählt wurden, die im Sinne der Wahrung der Interessen und vertraglichen Rechte der Soldaten zu den Aufgaben dieser Vertrauensmänner zählten. Zugleich wurde klargestellt, dass diese nicht in die Kommandogewalt der Offiziere eingreifen durften.[87] Bereits Anfang Mai begannen die Vorarbeiten für jenen Erlass, mit dem die Wahlen für die Besetzung der Vertrauensmännerpositionen geregelt sowie deren Stellung festgelegt werden sollte. Dieser bis 25. Mai 1920 mehrfach umgearbeitete Entwurf, mit dem nach Darstellung Julius Deutschs selbst die bisherigen Soldatenräte der Volkswehr nicht völlig zufrieden waren, enthielt zunächst eine Wiedergabe der auf die Vertrauensmänner bezüglichen Passagen des Wehrgesetzes, danach eine taxative Aufzählung der mit Vertrauensmännern zu versehenden Stellen und anschließend, über das Wehrgesetz klar hinausgehend, eine Festlegung der Zahl der jeweiligen Vertrauensmänner, des Modus ihrer Bestellung und ihres Status. So wurde etwa bestimmt, dass Vertrauensmänner mit Ausnahme der für Abteilungen und Unterabteilungen bestimmten dienstfrei zu stellen seien, ein Abhängigkeitsverhältnis der einzelnen Ebenen an Vertrauensmännern hergestellt und eine Form von Immunität bei Ausübung der Tätigkeit als Vertrauensmann zugestanden.[88] Zudem wurde festgelegt, dass die ersten Wahlen von 1. bis 15. Juni 1920 stattfinden sollten, und der Erlass umgehend im Verordnungsblatt publiziert.[89]

Dabei hatte der christlichsoziale Unterstaatssekretär Ernst Waihs noch am 24. Mai 1920 beträchtliche Einwände erhoben und seine Zustimmung nur für den Fall gegeben, dass im Erlass deutlich gemacht würde, dass es sich um ein vorläufiges Provisorium handle. Inhaltlich hatte Waihs nämlich kritisiert, dass die Wahlen stattfänden, bevor das Gros der Wehrmänner aus dem Zivilleben eingerückt wäre und ohne die Offiziere zu beteiligen, dass der Wirkungskreis der Vertrauensmänner nicht näher definiert wurde und dass alle Vertrauensmänner ab der Ebene der Regimenter vom Dienst enthoben und damit anders als vom Wehrgesetz verlangt nicht mehr ehrenamtlich wären. Demgegenüber merkte Staatssekretär Deutsch an, dass bis Mitte Juni die Einberufungen erfolgt sein sollen, der Wirkungskreis der Soldatenräte erst mit einiger Erfahrung sinnvoll festgelegt werden könne und ein Absehen von der Dienstfreistellung die Vertrauensmännerinstitution zu einer »*leeren Geste*« machen würde, weshalb er die Einwände von Waihs unberücksichtigt ließ.[90] Rückblickend bekannte Deutsch, dass er die Einwände nicht sehr ernst genommen hätte, weil diese keineswegs in einer solchen dringlichen Form vorgebracht worden wären, die darauf schließen hätte lassen, dass »*just dieser Erlaß* [sic!] *den Christlichsozialen besonders auf dem Herzen liege*«.[91]

Nach der Veröffentlichung des Erlasses zeigte sich zunächst die einflussreiche »Österreichische Wehrzeitung« vom 2. Juni 1920 empört, bemängelte die Anberaumung der Wahl vor dem Einrücken der aus dem Zivilbereich Geworbenen, die Verfügung einer Dienstvorschrift ohne Konsultation der zweiten Regierungspartei und damit im Widerspruch zum Wehrgesetz und schließlich die unzureichende Regelung der Kompetenzen der

83 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL 4982/1920, Landesregierung Salzburg an StAfHW (Zl. 14581/1920), 15.05.1920.
84 Volaucnik, Volkswehr, S. 172.
85 Rebitsch, Tirol, S. 57.
86 Im Wehrgesetz wird die Formulierung »Vertrauensmänner (Soldatenräte)« verwendet. Im amtlichen Schriftverkehr findet aber bereits im Jahr 1920 üblicherweise der Terminus »Vertrauensmänner« Verwendung.
87 StGBl. Nr. 122/1920, § 31, S. 232 – 240, Wehrgesetz vom 18. März 1920, 27.03.1920.
88 Durch Beschickung der Brigadekommanden durch Vertrauensmänner der unterstellten Regimenter und durch Beschickung der Vertrauensleute im Staatsamt durch Vertrauensmänner der Brigaden.
89 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 4995/1920, Bearbeitungsvermerke, 04.05. – 25.05.1920; StAfHW/VBl. Nr. 26/1920, S. 132 – 136, Abteilung 3, Zl. 32500 vom 25. Mai 1920, 29.05.1920.
90 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 4995/1920, Bemerkung zu dem Geschäftsstück AL. Zahl 4995 ex 20 (W. Adj. Nr. 803) sowie Vermerke Deutschs, 24.05.1920.
91 Deutsch, Österreichs Revolution, S. 144.

Vertrauensmänner, die zu einem ständigen Machtkampf mit den Kommandanten führen müssten.[92] Zugleich wurde bereits von Seiten der höchsten Heeresstellen in Tirol und Vorarlberg Kritik geäußert. Besonders ausführlich begründete der Landesbefehlshaber von Tirol, Oskar Eccer, seine Bedenken. Er legte detailliert dar, in welcher Weise die Stellung der Vertrauensmänner geregelt hätte werden müssen, um zukünftig eine bessere Zusammenarbeit als in den vorangegangenen eineinhalb Jahren mit diesen zu ermöglichen. Er bezeichnete den Erlass als völlig unzulänglich, monierte das Unterlassen einer Rücksprache mit den Landesbefehlshabern und sprach seine persönliche Enttäuschung und Niedergeschlagenheit an, nachdem er sich auf die Instruktion bereits gefreut hätte. Zudem bezeichnete er Wahlen in der ersten Juni-Hälfte als »*ganz widersinnig*«, da in Tirol erst »*zwei Kompagnien* [sic!]*, als Rudimente der Volkswehr durch einige Bürgerwehrleute verstärkt*«, vorhanden seien, die nicht das Recht haben könnten, für die erst später Einzuberufenden zu bestimmen.[93]

Ebenso kritisierte die neue Heeresverwaltungsstelle in Innsbruck, dass die neuen Formationen noch gar nicht existierten und daher die aus der Zivilbevölkerung aufgenommenen Wehrmänner ihres Wahlrechtes beraubt würden. Außerdem bemängelte sie den gesetzeswidrig hervorgerufenen Instanzenzug der Vertrauensmänner und das Erfordernis, den Wirkungsbereich der Soldatenräte genau abzugrenzen.[94] Auf Letzteres wies am selben Tag auch der Landesbefehlshaber von Vorarlberg hin, der ebenso anregte, dass das Staatsamt die Erfahrungen der Landesbefehlshaber einholen möge, zugleich aber auch seine grundsätzliche Befürwortung der Institution der Vertrauensmänner ausdrückte.[95]

Den Einwänden hinsichtlich des Wahltermines pflichtete auch Hauptmann Bornemann aus der Amtsleitung selbst bei. Er wies darauf hin, dass die Einberufung der aus dem Zivilleben kommenden Wehrmänner erst Mitte Juni abgeschlossen sein werde und deren Einrückung daher überwiegend erst bis Ende Juni und teilweise später erfolgen werde können, weshalb eine vorzeitige Wahl undemokratisch sei und er einen Erlassentwurf zur Adaption des bereits Verfügten vorlegte. Dieser lief darauf hinaus, dass nur dort bis 30. Juni gewählt werden sollte, wo zumindest die Hälfte der Stände bereits erreicht war.[96] Stattdessen verfügte Staatssekretär Deutsch am 8. Juni 1920 aber lediglich, dass jene Formationen, die bis 15. Juni 1920 nicht zumindest die Hälfte des vorgesehenen Standes erreicht hätten, die Wahl bis 30. Juni 1920 erstrecken dürften.[97] Diese Abänderung war für die nun folgende politische Reaktion zweifellos allerdings bereits unerheblich.[98]

Die deutschnationalen Abgeordneten Sepp Straffner und Heinz Schürff richteten am 10. Juni 1920 eine dringliche Anfrage wegen des Erlasses über die Vertrauensmännerwahlen an Staatskanzler Renner und lösten so jene Ereignisse aus, welche zum Bruch der Regierung führen sollten. Die Vorwürfe der Abgeordneten richteten sich mehr noch als gegen den Wahltermin gegen den nicht genau abgegrenzten Wirkungsbereich der Vertrauensmänner, ihre zu weitgehende Immunität und hohe Zahl, den Aufbau einer Hierarchie der Vertrauensmänner, vor allem aber gegen die Rechtswidrigkeit der Verfügung des Erlasses über die Vertrauensmänner, da derartige Dienstvorschriften nach dem Wehrgesetz durch die Regierung kollegial zu beschließen wären.[99] In der nachfolgenden Debatte kam es zu einer rhetorischen Konfrontation zwischen dem christlichlichsozialen Klubobmann Leopold Kunschak und dem sozialdemokratischen Abgeordneten Karl Leuthner, die darin mündete, dass Kunschak das Koalitionsende für den Fall androhte, dass die Sozialdemokraten ihren Koalitionspartner nicht respektierten. Die sozialdemokratischen Abgeordneten griffen dies spontan auf und beschlossen noch am selben Tag das Ende der Koalition durch den Rücktritt ihrer Minister.[100]

Am Vormittag des 13. Juni 1920 bekräftigte und begründete Deutsch das Koalitionsende noch einmal in einer Rede vor Volkswehrsoldaten und sozialdemokratischen Ordnern, die zu einer Demonstration vor das Wiener Rathaus gezogen waren.[101] Organisiert worden war

92 »Die Soldatenräte im neuen Heere«, in: »Österreichische Wehrzeitung«, Wien, 02.06.1920, S. 1f.
93 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 5642/1920 (bei AL Zl. 4995/1920), Landesbefehlshaber von Tirol an StAfHW (Nr. 1247/1920), 02.06.1920.
94 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 6030/1920 (bei AL Zl. 4995/1920), Heeresverwaltungsstelle Tirol an StAfHW (Nr. 1247/1920), 05.06.1920.
95 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 5817/1920 (bei AL Zl. 4995/1920), Landesbefehlshaber von Vorarlberg an StAfHW (Exh. Nr. 666/1/1920). 05.06.1920.
96 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 4995/II/1920, Einlagebogen 1 – 3, 07.06.1920.
97 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 4995/I/1920, Telegramm StAfHW an Landesbefehlshaber und Heeresverwaltungsstellen, 08.06.1920.
98 Der Tiroler Abgeordnete Sepp Straffner berücksichtigte in seinem Redebeitrag bereits die Fristerstreckung bis 30. Juni, als er die Dringlichkeit der nachfolgend zu besprechenden Anfrage in der Nationalversammlung begründete: StenProtKonNV 1920, S. 2906 – 2908.
99 StenProtKonNV 1920, S. 2905 – 2908.
100 StenProtKonNV 1920, S. 2912 – 2920; Kriechbaumer, Volkswehr, S. 86f.; Haas, Studien, S. 121 – 125.
101 »Für die Republik und ihre Wehrmacht«, in: »Arbeiter-Zeitung«, Wien, 14.06.1920, S. 1f.

dieser Aufmarsch schon vom Militärverband, welcher mit dem expliziten Ziel geschaffen worden war, bei erwartetem Bedeutungsverlust der Soldatenräte den sozialdemokratischen Einfluss in der Armee aufrecht zu erhalten.[102] Dessen ungeachtet wurde die Zusammenarbeit der Sozialdemokraten und Christlichsozialen in einem Übergangskabinett bis zur nächsten Wahl noch fortgesetzt, wodurch Julius Deutsch weiterhin Staatssekretär im Staatsamt für Heereswesen bleiben und die Aufstellung der neuen Armee nach eigenen Vorstellungen zumindest zu einem teilweisen Abschluss bringen konnte.

Organisatorischer Aufbau

Parallel zum Konflikt um den »Soldatenräte-Erlass« vollzogen sich bereits wesentliche Schritte hin zur Einnahme der angestrebten Gliederung der Streitkräfte. Institutionelle Träger des organisatorischen Aufbaues in den Bundesländern waren die bereits erwähnten Heeresverwaltungsstellen, welche nach dem Wehrgesetz für die Ergänzung, Versorgung und materielle Ausstattung, Leitung der regionalen Heeresanstalten und insbesondere die Verbindung zu den Landesbehörden zuständig waren. Obwohl bereits ab September 1919 Planungen für die Einrichtung dieser Heeresverwaltungsstellen unter dem ursprünglichen Namen Landesmilitärämter liefen, wurden diese erst in der ersten Aprilhälfte etabliert und sogleich mit der Leitung der Werbe- und Ergänzungsmaßnahmen in der bereits dargestellten Weise betraut.[103] Am 29. April 1920 wurde die Kompetenzverteilung zwischen den Heeresverwaltungsstellen und den noch weiterbestehenden Landesbefehlshaberämtern dahingehend geregelt, dass die Ersteren ihre Aufgaben entsprechend dem Wehrgesetz wahrnehmen und die Letzteren interimistisch die neu zu bildenden Truppen in den Bundesländern zu führen hätten.[104] Erst fünf Tage zuvor und somit nach ihrer Aufstellung waren vorläufige Bestimmungen über die Organisation der Heeresverwaltungsstellen ergangen.[105] Allerdings waren diese noch sehr unbestimmt und enthielten weder genaue organisatorische noch personelle Vorgaben. Erst Ende Juli, nach Rücklauf von Erfahrungsberichten zur erforderlichen Ausgestaltung der Heeresverwaltungsstellen, ergingen Aufträge zur Erarbeitung vorläufiger Stellenpläne und zur genaueren Abgrenzung oder auch Ergänzung einzelner Aufgabenbereiche.[106] Die ersten vorbereitenden Maßnahmen zur Aufstellung der Formationen des neuen Heeres gingen zunächst von den Landesbefehlshaberämtern aus und wurden später von den Heeresverwaltungsstellen fortgeführt.

Dazu wurde zunächst die Trennung jener Volkswehrsoldaten, die nicht in das neue Heer übertreten wollten, von den übrigen vorgenommen. So erging beispielsweise am 31. März 1920 der Befehl des für Wien und Niederösterreich zuständigen Landesbefehlshabers in Wien, die beiden Kategorien von Volkswehrangehörigen innerhalb der Volkswehrbataillone zukünftig in getrennten Einheiten einzuteilen und auch Bewerber, die bislang bei Formationen und Stellen außerhalb des Bataillonsverbandes eingeteilt waren, heranzuziehen.[107] Im Anschluss daran ordnete er im April als Zwischenschritt zu den endgültigen Verbänden die Formierung von »Wehrmachtsinfanterieabteilungen« an.[108] Diejenigen Volkswehrsoldaten, die sich nicht für die neue Armee gemeldet hatten, wurden am 1. Mai 1920 gekündigt.[109] In der Steiermark verfügte der Landesbefehlshaber am 5. Mai 1920 die Absonderung der für die Übernahme in das neue Heer vorgesehenen Volkswehrmänner in sogenannten »Infanteriekörpern« als Übergangsstufe zur Aufstellung der dauerhaften Formationen der neuen Armee. Die verbleibenden Volkswehrmänner sollten bis 20. Mai 1920 gekündigt und die Volkswehrformationen aufgelöst werden.[110] In Ergänzung dazu ordnete der Landesbefehlshaber am 17. Mai 1920 die Auflösung der noch bestehenden höheren Kommanden und Formationen, die nicht Teil der Volkswehr gewesen waren, an.[111] Insgesamt unterstanden dem Landesbefehlshaber in der Steiermark zu diesem Zeitpunkt noch mehr als

102 Deutsch, Österreichs Revolution, S. 143. Die Errichtung des Militärverbandes rief nachfolgend die Gründung des bürgerlichen, zunehmend christlichsozial dominierten Wehrbundes hervor. Die Konkurrenz der beiden parteipolitischen Gewerkschaften sollte die Entwicklung des Heeres in den 1920er-Jahren wesentlich mitbestimmen: Haas, Studien, S. 118, S. 126 – 138; Peter Broucek, Heerwesen, in: Erika Weinzierl – Kurt Skalnik, (Hg.), Österreich 1918 – 1938. Geschichte der 1. Republik, Bd. 1, Graz – Wien – Köln 1983, S. 209 – 224, hier: S. 214. Zum Selbstverständnis des Militärverbandes: »Die Aufgaben des Militärverbandes«, in: »Der Freie Soldat«, Wien, 01.05.1920, S. 2f.

103 Zur Einrichtung der Stellen: Schaffer, Volkswehr, S. 117. Zur Rolle bei der Personalgewinnung und Personalselektion siehe oben.

104 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl. 3900/1920, StAfHW an Heeresverwaltungsstellen und Landesbefehlshaber, 29.04.1920.

105 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 466, StAfHW AL Zl. 1901/1920, StAfHW an Verteiler, 24.04.1920.

106 Dies betraf etwa Kompetenzen im Bereich der Personalergänzung sowie des Grenzschutzes: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 474, StAfHW AL Zl. 5469/1920, StAfHW an Verteiler, 21.07.1920.

107 KA, NL Klein B/529/8, W. Nr. 576/1920, Abschrift von Landesbefehlshaber Wien an Verteiler, 31.03.1920.

108 Etschmann, Demobilisierung, S. 144.

109 Otto Wiesinger, Die 2. Brigade u. Garnison Wien. In den ersten 10 Jahren ihres Bestandes (1920 – 1930), ungedr. Manuskript in der Bibliothek HGM/MHI, Wien 1931, S. 11f.

110 Schaffer, Volkswehr, S. 119f.; Etschmann, Demobilisierung, S. 143.

111 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl.4991/1920, Landesbefehlshaber Steiermark an StAfHW (Präs Nr. 2057/Gstb), 17.05.1920.

1.500 Mann.[112] Ähnlich ging auch der Landesbefehlshaber von Tirol vor, der am 3. Mai 1920 Übergangsbestimmungen erließ, welche vorsahen, dass in der Transition zum neuen Heer drei Bataillone an »Wehrmachtskadern« aus weiterverpflichteten Volkswehrsoldaten aufzustellen waren. Letztere sollten den Grundstock der späteren dauerhaften Verbände bilden, weshalb das Augenmerk in der Zwischenzeit auf die Festigung des inneren Gefüges gelegt werden sollte. Die Volkswehr war jedenfalls bis 20. Mai 1920 aufzulösen.[113] In Oberösterreich zog der Landesbefehlshaber die weiterverpflichteten Volkswehrsoldaten ebenfalls in Übergangsformationen zusammen. Dazu wurden ein Regiment »Linz« und ein Regiment »Wels«, daneben ein Halbbataillon in Freistadt und eine Kompanie in Steyr gebildet.[114] In Vorarlberg hatte der Landesbefehlshaber die Auflösung der noch bestanden habenden Reste der Volkswehr bereits bis 30. April 1920 angeordnet. Allerdings war der Stand der Volkswehr bereits zuvor äußerst geschrumpft; es hatten sich dort lediglich 73 Mann zum Dienst im späteren Bundesheer gemeldet.[115]

Hinsichtlich der Volkswehr hatte die allgemeine Vorgabe des Staatsamtes für Heereswesen Geltung, dass nur jene sich nicht weiterverpflichtenden Volkswehrmänner, die bis 30. April 1920 austraten, Anspruch auf eine erhöhte Abfertigung hatten. Grundsätzlich sollten danach bis 30. Mai 1920 nur noch jene Volkswehrangehörigen im Dienst sein, die Liquidierungsdienste erledigten, und mit diesem Datum dann ebenfalls ausscheiden.[116] In der Steiermark bestanden allerdings noch bis 31. Juli 1920 die sogenannten Wachabteilungen, welche bis 15. Juli noch Soldaten umfassten, die sich nicht zum neuen Heer gemeldet hatten.[117] In Wien, dem einzigen Bundesland, in dem sich mehr Volkswehrangehörige zum neuen Heer gemeldet hatten, als Mannschaftsstellen insgesamt zur Verfügung standen, versuchte Amtsleiter Oberst Körner noch Mitte August 1920, eine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung bis über den Winter für jene etwa 1.500 für den weiteren Dienst angemeldeten vormaligen Volkswehrmänner zu finden, die aus verschiedenen Gründen nicht übernommenen werden konnten und mit 30. August 1920 zu kündigen wären.[118]

Mitte Mai 1920 übernahmen die Heeresverwaltungsstellen die Aufstellung der definitiven Formationen des neuen Heeres. Auf eine diesbezügliche Anfrage des Staatsamtes vom 18. Mai 1920 meldeten die Heeresverwaltungsstellen noch, dass bislang erst diese selbst gebildet worden waren, doch sollten die neuen Verbände meist schon in den nächsten Tagen aufgestellt werden.[119] Die vom Staatsamt für Heereswesen vorgesehene Gliederung des Heeres war nach Anpassungen an die Bestimmungen des Wehrgesetzes am 20. März 1920 den Landesregierungen zur Kenntnis gebracht und begründet worden. Wie bereits erörtert, hatte der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye weitreichende Vorgaben hinsichtlich Gliederung, Stände und Bewaffnung der Einheiten des neuen Heeres gebracht. Innerhalb dieses Rahmens ergab sich jedoch ein gewisser Spielraum für die Planer im Staatsamt. So war eine Gliederung nach drei Divisionen oder sechs Brigaden zur Wahl gestellt worden. Auch wegen der positiven Erfahrungen mit den Gebirgsbrigaden der k. u. k. Armee im Weltkrieg, insbesondere aber aufgrund der politischen, demografischen und geografischen Bedingungen des Landes wurde die Gliederung in sechs gemischte – also aus mehreren Waffengattungen zusammengesetzte – Brigaden beschlossen. Bei einer Divisionsgliederung hätten Wien und Niederösterreich je eine Division, die übrigen Länder zusammen aber ebenfalls nur eine Division gebildet, wodurch sich eine weite geografische Streuung der Truppen dieser Division ergeben hätte.[120]

112 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 474, StAfHW AL Zl. 5119/1920, Landesbefehlshaber Steiermark an StAfHW (M.A.Nr. 7018/Gstb), 28.05.1920.
113 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL Zl.3915/1920, Telegramm Landesbefehlshaber Tirol an StAfHW (6531/Org), 28.04.1920; Rebitsch, Tirol, S. 56f. Kurz vor Auflösung gehörten diesen Volkswehrformationen in Tirol noch 42 Mann und 14 Offiziere an: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 474, StAfHW AL Zl.5344/1920, Landesbefehlshaber Tirol an StAfHW (7536/Org/1920), 22.05.1920.
114 Insgesamt umfassten diese Truppen rund 1.700 Soldaten: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 474, StAfHW AL Zl. 5166/1920, Landesbefehlshaber Oberösterreich an StAfHW (Zl. 207), 21.05.1920. Das transitorische »Regiment Linz« wurde am 10. Mai 1920 zur Assistenz gegen Demonstranten am Linzer Hauptplatz herangezogen. Dabei eskalierte die Gewalt und kostete neun Menschen das Leben: Martin Prieschl, Volkswehr und Bundesheer in Oberösterreich 1918 – 1938, in: Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.), Oberösterreich 1918 – 1938, Bd. 3, Linz 2015, S. 231 – 278, hier: S. 248 – 250.
115 Volaucnik, Volkswehr, S. 158. Nach einem beim Staatsamt für Heereswesen angelegten Verzeichnis hatten sich bis 10. Mai insgesamt 78 Volkswehrsoldaten und 316 Zivilpersonen gemeldet: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL 5017/1920, Übersicht über die erfolgten Anmeldungen zur Wehrmacht auf den Abschluss mit 10. Mai 1920, 10.05.1920. Zur ursprünglichen Anordnung, bis 30. April alle nicht zum neuen Heer gemeldeten Soldaten zu entlassen: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 471, StAfHW AL 4040/1920, StAfHW an Landesbefehlshaber Kärnten, 09.05.1920.
116 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 4040/1920, StAfHW an Landesbefehlshaber Kärnten, 08.05.1920.
117 Schaffer, Volkswehr, S. 122.
118 Etschmann, Demobilisierung, S. 144.
119 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 5100/1920, Heeresverwaltungsstelle Steiermark an StAfHW (M.A.Nr. 200), 22.05.1920; Ebd. StAfHW AL Zl. 5080/1920, Heeresverwaltungsstelle Salzburg an StAfHW, 21.05.1920; AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 474, StAfHW AL Zl. 5166/1920, Landesbefehlshaber Oberösterreich an StAfHW (Zl. 207), 21.05.1920.
120 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 2314/1920 (bei AL Zl. 5017/1920), StAfHW an Verteiler, 20.03.1920.

Die Brigaden waren im Staatsvertrag mit je sechs Infanteriebataillonen, einem Radfahrbataillon, einer Schwadron, einer Brigadeartillerieabteilung mit vier Batterien sowie einem technischen Bataillon vorgesehen. Die Heeresplaner versuchten nun im Rahmen dieser Auflagen, die Gliederung an den Umstand anzupassen, dass wehrgesetzlich Länderkontingente vorgesehen, zugleich aber auch die Bevölkerungszahlen sehr ungleich waren und Versetzungen zwischen Bundesländern nur mit Zustimmung der Landesregierungen möglich waren. Daher variierten die Stärke und Gliederung der Brigaden. Lediglich die Brigaden Nr. 2 (Wien) und Nr. 3 (Niederösterreich) entsprachen der Standardgliederung. Die Brigade Nr. 1 (Burgenland, Wien, Niederösterreich) umfasste zwei zusätzliche Infanteriebataillone, die Brigaden Nr. 4 (Oberösterreich) und Nr. 5 (Steiermark) kein Radfahrerbataillon und nur fünf Infanteriebataillone, die Brigade Nr. 6 (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten) hingegen ein zusätzliches Radfahrerbataillon. Um einzelne Truppenkörper nicht über die Landesgrenzen aufzuteilen, waren zudem nicht alle Infanteriebataillone gleichermaßen auf Regimenter aufgeteilt. Einzelne Regimenter verfügten nur über zwei Bataillone, um dafür die Aufstellung selbstständiger Infanteriebataillone außerhalb des Regimentsverbandes zu ermöglichen. Zusätzlich verfügten die Brigaden über je einen Tross- und einen Kraftfahrzug. Außerhalb des Brigadeverbandes stand ein selbstständiges Artillerieregiment, welches über acht Batterien verfügte. Abgesehen von den länderweise strukturierten Werbebezirken sollte entsprechend dem Wehrgesetz auch in Bezeichnung und Adjustierung den föderalistischen Bedürfnissen entgegengekommen werden. Die Infanterieverbände der Brigaden Nr. 4 bis 6 wurden daher als Alpenjägerregimenter und Alpenjägerbataillone bezeichnet und der Bezeichnung aller Verbände neben der Ordnungszahl auch der Name des Bundeslandes beigefügt.[121] Zudem wurde die Landeszugehörigkeit durch die Anbringung der Länderwappen auf den Tellerkappen der neuen Uniformen gekennzeichnet.[122]

Dennoch zeigten sich einige Landesregierungen mit den getroffenen Regelungen nicht zufrieden. Die vier Bundesländer der 6. Brigade beklagten die Abwesenheit einzelner Arten von Einheiten in ihrem Gebiet und Salzburg sowie Kärnten forderten eigene Gruppenkommandos für ihre Bundesländer, zumal für den Standort des 6. Brigadekommandos Innsbruck in Aussicht genommen war.[123] Oberst Körner hielt in einem Aktenvermerk daher fest, dass die Stellungnahmen der Länder auf den am 20. März vorgelegten Gliederungsentwurf die Absicht zeige, die Einheitlichkeit des Heeres zugunsten von Länderorganisationen zu untergraben, weshalb es wichtig sei, eine konsequente taktische Unterstellung der Einheiten unter die jeweiligen Brigadiere beizubehalten und die Heeresverwaltungsstellen klar von den militärischen Befehlshabern in Form der Brigadekommandanten zu trennen.[124]

Auf dieser Basis erfolgte die Aufstellung der Truppen ab etwa 20. Mai 1920. So befahl beispielsweise die Heeresverwaltungsstelle Steiermark am 21. Mai 1920 die Aufstellung der ersten insgesamt vier Kompanien, einer MG-Kompanie, drei gesonderter MG-Züge und zwei gesonderter Infanteriezüge der Alpenjägerregimenter Nr. 9 und Nr. 10 in Graz, Straß, Leoben, Judenburg und Bruck a. d. Mur ab 26. Mai 1920 als Grundstock für die nachfolgende weitere organisatorische Ausgestaltung. Für die nicht infanteristischen Formationen waren bis zum Einrücken der neu geworbenen Wehrmänner lediglich Stammformationen vorgesehen.[125] Am 21. Juli 1920 war auch das Kommando der Brigade Nr. 5 aufgestellt und übernahm die Führung der Truppen in der Steiermark.[126] Am 25. Mai 1920 und damit beinahe zur gleichen Zeit wie in der Steiermark befahl auch die Heeresverwaltungsstelle Niederösterreich die Aufstellung der Infanterieregimenter der 3. Brigade. Ab 31. Mai 1920 hatten diese die vorgesehenen permanenten Bezeichnungen zu führen und mit August 1920 war die Formierung formal abgeschlossen. Im selben Monat nahm die Brigade Nr. 3 ihre Tätigkeit auf.[127] Auch die 2. Brigade in Wien wurde im selben Monat, am 4. August 1920, mit Befehl der Heeresverwaltungsstelle Wien aufgestellt

121 Ebd.; AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 4840/1920, StAfHW an Verteiler. Beilage, 28.05.1920. Zur Gliederung und Struktur des Heeres auch: Erwin Steinböck, Zur Organisation des Ersten Bundesheeres, in: Gesellschaft für Österreichische Heereskunde (Hg.), Das Bundesheer der Ersten Republik 1918 – 1938, Teil 1 (= Militaria Austriaca, Bd. 7, Wien 1991), S. 7 – 74, hier: S. 8f.; Erwin Steinböck, Die Organisation der österreichischen Streitkräfte von 1918 – 1938, in: Heeresgeschichtliches Museum (Hg.), 1918 – 1968. Die Streitkräfte der Republik Österreich, Wien 1968, S. 33 – 76, hier: S. 37f.

122 HGM, Bibliothek, Kopie von AL Zl. 2172/I/5. Abt. von 1920, StAfHW an Verteiler, 20.03.1920.

123 Allerdings war zu diesem Zeitpunkt auch noch Salzburg als Standort in Erwägung: AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 4840/1920, StAfHW an Verteiler. Beilage, 20.03.1920. Erst 1921 wurde das Brigadekommando definitiv nach Innsbruck verlegt: Otto Naderer, »Salzburgs Söhne immer voran!«. Die Geschichte des österreichischen Heeres der Zwischenkriegszeit in Salzburg, phil. Dipl.-Arb., Salzburg 1995/96, S. 34.

124 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 473, StAfHW AL Zl. 4840/1920, Bemerkung zu AL Zl. 4840, 20.05.1920.

125 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 474, StAfHW AL Zl. 5206/1920, Tagesbefehl Heeresverwaltungsstelle in Steiermark, 21.05.1920.

126 Schaffer, Volkswehr, S. 119.

127 Franz Swoboda, Geschichte des Infanterieregiments »Niederösterreich« Nr. 6. von seiner Aufstellung bis August 1926, Wien 1926, S. 12; Broucek (Hg.), Jansa, S. 452.

Bild: HGM

Offiziere des österreichischen Bundesheeres in den im Jahr 1920 eingeführten Uniformen (1. von links, zweite Reihe: der spätere Bundespräsident Generalmajor Theodor Körner, 1. von links, erste Reihe: der spätere Generalstabschef Oberst Alfred Jansa), 1923

und übernahm das Kommando über die vorgesehenen Truppen, deren Formierung allerdings noch nicht völlig abgeschlossen war.[128] Bei der 4. Brigade in Oberösterreich geschah die Aufstellung der dauerhaften Formationen etwas langsamer, und so erfolgte erst mit 1. Juli 1920 die Umwandlung des provisorischen Infanterieregiments Linz in das Alpenjägerregiment Nr. 7.[129] Das Vorarlberger Alpenjägerbataillon Nr. 4 vermochte am 9. August 1920 den Abschluss der eigenen Aufstellung zu melden.[130] In Tirol waren hingegen noch Anfang August 1920 das Alpenjägerregiment Nr. 12, das Radfahrbataillon Nr. 6 und die schwere Feldhaubitzbatterie Nr. 6 noch nicht aufgestellt worden und selbst die erwarteten 600 Wehrmänner noch nicht eingerückt.[131] Erst am 24. August 1920 konnte schließlich die 6. Brigade das Kommando über alle in ihren Befehlsbereich gehörenden Truppen vom Landesbefehlshaber Tirol übernehmen und die erste Aufstellungsphase abschließen.[132]

Bis Ende August hatten somit alle Brigaden ihre Funktionen übernommen. Bis 31. August 1920 waren nach dem Militärabbaugesetz auch die letzten jener Militärpersonen zu kündigen, die nicht in das neue Heer aufgenommen worden waren.[133] Damit hatte das neue Heer seine Gliederung eingenommen und konnte äußerlich als aufgestellt gelten. Auf symbolischer Ebene war dieser Schritt zumindest aus Wiener Sicht bereits am 15. Juli 1920 getan worden, als die »erste Parade« in Form einer Defilierung vor dem Präsidenten der Nationalversammlung Karl Seitz und Staatssekretär Julius Deutsch sowie der militärischen Spitze am Wiener Heldenplatz stattfand. Am Vormittag jenes Tages war die gesamte Wiener

128 Wiesinger, 2. Brigade, S. 12.
129 O. A., Geschichte des Alpenjägerregiments Ob. Öst. Nr. 7 seit Aufstellung Anno 1920, Linz 1926, S. 3.
130 KA, NL Klein B/529/10, StAfHW Abt. 5 Zl. 3250/1920, Alpenjägerbataillon Nr. 4 an Heeresverwaltungsstelle in Bregenz (E. Nr. 11/1/1920), 09.08.1920.
131 KA, NL Klein B/529/10, StAfHW Abt. 5 Zl. 3283/1920, Heeresverwaltungsstelle Innsbruck an StAfHW (AL Zl. 1337/1920), 14.08.1920.
132 KA, NL Klein B/529/10, StAfHW Abt. 5 Zl. 3325/1920, Landesbefehlshaber Tirol an StAfHW (Nr. 9686/Org 1920), 14.08.1920.
133 StGBl. Nr. 120/1920, S. 228 – 231, Gesetz vom 17. März 1920 (Militärabbaugesetz), 27.03.1920, S. 228 – 231.

Bild: HGM

Die »erste Parade« des österreichischen Bundesheeres am 15. Juli 1920, dem Tag der Vereidigung der Wiener Garnison, am Wiener Heldenplatz

Garnison mit dem neuen Eid der Armee vereidigt worden.[134] Im Zuge des Aufmarsches der Wiener Truppen am Heldenplatz wurde dem Infanterieregiment Nr. 4 das erste republikanische Feldzeichen des neuen Heeres übergeben. Es sollte in dieser Form jedoch ein Unikat bleiben. Weitere Fahnen anderen Aussehens wurden erst ab 1925 wieder an die Truppen ausgegeben. Die »Parade« bot den ausgerückten Soldaten auch Gelegenheit, sich bereits in den neuen, im März verfügten Uniformen M.20 zu zeigen, welche bewusst mit der österreichischen Adjustierungstradition brachen und sich an das Vorbild der deutschen Reichswehr anlehnten. In der medial vermittelten offiziellen Kommunikation schloss der Aufmarsch am Heldenplatz die Aufstellung des neuen Heeres ab.[135] Tatsächlich machte aber auch die Vereidigung der Soldaten deutlich, wie regional differenziert und uneinheitlich sich der Aufstellungsprozess der neuen Armee gestaltete. So wurde die Vereidigung beim III. Bataillon des Alpenjägerregiments Nr. 7 in Steyr beispielsweise am 10. August 1920, jene der Linzer Garnison erst am 14. September 1920 und jene des Vorarlberger Alpenjägerbataillons Nr. 4 am 13. September 1920 vorgenommen.[136]

---

schwöre als Mann, als Bürger der Republik Osterreich und als Soldat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Vaterland verteidigen, daß ich den von der Nationalversammlung und den Landtagen beschlossenen Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der von der Nationalversammlung bestellten Regierung, Treue und Gehorsam leisten, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde.«

135 »Die Aufstellung der neuen Wehrmacht«, in: »Wiener Zeitung«, Wien, 15.07.1920, S. 3; »Die heutige Truppenparade auf dem Heldenplatz«, in: »Neuigkeits-Welt-Blatt«, Wien, 16.07.1920, S. 5; Heeresgeschichtliches Museum (Hg.), 1918 – 1968, S. 198. Zu den Uniformen: HGM, Bibliothek, Kopie von AL ZI. 2172/I/5. Abt. von 1920, StAfHW an Verteiler, 20.03.1920; Hinterstoisser, Österreichs Bundesheer, S. 56; Erwin Steinböck, Von der Volkswehr zum Bundesheer, in: Arbeitsgemeinschaft Truppendienst (Hg.), Die Nachkriegszeit 1918 – 1922. Kämpfe, Staaten und Armeen nach dem Ersten Weltkrieg (= Truppendienst-Taschenbücher, Bd. 22, Wien 1973), S. 356 – 372, hier: S. 366.

136 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 480, StAfHW AL ZI. 9003/1920, Magistrat Steyr an Landesbefehlshaber in Linz (ZI. 22920), 16.08.1920; »Die Beeidigung der Wehrmacht«, in: »Linzer Tagespost«, Linz, 14.09.1920, S. 3; Volaucnik, Volkswehr, S. 171.

Die Bundesverfassung und wie die Armee zu ihrem Namen kam

Den tatsächlichen Abschluss der Heeresaufstellung bildete allerdings die Verabschiedung der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) am 1. Oktober 1920.[137] In ihr enthalten waren solche Bestimmungen, die sich noch in der gegenwärtig geltenden Fassung des B-VG finden, wie etwa jene, dass Kriegserklärungen durch die Bundesversammlung auszusprechen sind, die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben ist und Offiziere vom Bundespräsidenten ernannt werden. Zudem legte die Bundesverfassung fest, dass militärische Angelegenheiten ausschließliche Bundeskompetenz waren, und enthielt Bestimmungen über das Verfügungsrecht des Nationalrates und der Bundesregierung, die Mitwirkung der Gemeinden und Länder und deren Recht zur Inanspruchnahme des Heeres für Assistenzleistungen. In Artikel 79 wurden auch die schon im Wehrgesetz formulierten Aufgaben des Heeres aufgenommen, wobei hier von besonderer Bedeutung ist, dass der Schutz der Grenzen, anders als im Wehrgesetz, an erster Stelle gereiht wurde.[138] Am 10. November 1920 trat die Bundesverfassung in Kraft; das neue Heer war somit auch auf verfassungsmäßiger Ebene verankert. Schließlich bestimmte § 27 des »Übergangsgesetzes 1920«, mit welchem die Implementierung der Verfassung geregelt wurde, dass das auf Basis des Wehrgesetzes vom 18. März 1920 gebildete Heer »*das Bundesheer im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes ist*«, und aufgrund des § 26 jenes Gesetzes erhielt das bisherige Staatsamt für Heereswesen die Bezeichnung Bundesministerium für Heereswesen.[139] Damit erlangte aber die Bezeichnung »Bundesheer« auf verfassungsrechtlicher Ebene bereits mit 10. November 1920 für die neue Armee Geltung, zumal dieser Name in Artikel 79 der Bundesverfassung verankert war.[140]

Darüber hinaus erging auch auf Ebene der ressortinternen Verwaltungsvorschriften am 2. Dezember 1920 ein Erlass der Amtsleitung des Bundesministeriums für Heereswesen, der festlegte, dass zukünftig statt den bisher gebräuchlichen Bezeichnungen wie »*österreichische Wehrmacht*« oder »*provisorische Wehrmacht*« nur noch die Bezeichnungen »*Bundesheer*« und »*Bundesheeresverwaltung*« zu verwenden seien.[141] Dass die Klarstellung des neuen Namens »Bundesheer« ressortintern erst einige Zeit nach Inkrafttreten der Verfassung und nach Festlegung des neuen Namens für das Ministerium erfolgte, war jedoch durchaus nicht beabsichtigt. Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Bundesverfassung legte die Amtsleitung des Staatsamtes bereits am 3. Oktober 1920 einen Entwurf für die zukünftige Bezeichnung der neuen Armee vor. Abweichend von der letztlich verfügten Fassung war hier die Formulierung vorgesehen:

> *»In schriftlichem und mündlichem Dienstverkehr sind nur die dem Wehrgesetze vom Jahre 1920 entsprechenden Benennungen ›österreichisches Heere‹ und ›österreichische Heeresverwaltung‹ oder ›Heer‹ und ›Heeresverwaltung‹ zu gebrauchen.«*

Anschließend wurde dieser Entwurf den Abteilungen 5 und 19b des Staatsamtes zur Stellungnahme vorgelegt. Die Abteilung 5 wies sodann am 12. Oktober 1920 darauf hin, dass im Wehrgesetz selbst stets nur vom »Heer« die Rede sei, die »Heeresverwaltung« darin aber keine Erwähnung fände, weshalb als gemeinsamer Überbegriff für »Heer« und »Heeresverwaltung«, die früher nicht geschieden worden wären, der Name »österreichische Wehrmacht« vorgeschlagen wurde. Sechs Tage später wandte die Abteilung 19b jedoch ein, dass eine Zusammenfassung die für die Überwachung des Staatsvertrages zuständigen interalliierten Aufsichtsorgane dazu verleiten könnte, den Umstand, dass in der Heeresverwaltung beinahe ausschließlich ehemalige Berufsmilitärpersonen beschäftigt seien, als Umgehung des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye zu deuten.[142] Es blieb daher bei der ursprünglichen Fassung des Entwurfes, die für die Aufnahme in das Verordnungsblatt Nr. 59 vom 13. November 1920 vorgesehen war. Die Namensklärung sollte also zugleich mit jenem Erlass erfolgen, der auch die Bezeichnung des Bundesministeriums ressortintern bekanntgab.[143]

---

137 BGBl. Nr. 1/1920, S. 1 – 19, Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), 10.11.1920.

138 Rauter, Wehrrecht, S. 60 – 67.

139 BGBl. Nr. 2/1920, S. 20 – 26, Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, 10.11.1920. Dies wurde auf Ebene der Verwaltungsvorschriften durch einen Erlass des Staatsamtes vom 1. November 1920 bekräftigt: StAfHW/VBl. Nr. 59/1920, S. 387, Amtsleitung, Zl. 9397 vom 9. November 1920, 13.11.1920.

140 Soweit es der Autor überblickt, wurde dies in der wissenschaftlichen Literatur nur in zwei älteren Publikationen zutreffend angemerkt: Haas, Studien, S. 125; Rauter, Wehrgesetzgebung, S. 76.

141 StAfHW/VBl. Nr. 1/1921, S. 1, Amtsleitung, Zl. 9041 vom 2. Dezember 1920, 08.01.1921.

142 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 480, StAfHW AL Zl. 9041/1920, Konzept zu Einlageblatt zum Verordnungsblatt Nr. 59/20 v. 1920, 03.10.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 9041/1920, Bemerkung der 5. Abt. (Org. Gruppe) zu Erl. AL Zl. 9041 von 1920, 12.10.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 9041/1920, StAfHW Abt. 19b, Vid. Nr. 1002/1920, 18.10.1920.

143 Bei jenem Erlass handelte es sich um: StAfHW/VBl. Nr. 59/1920, S. 387, Amtsleitung, Zl. 9397 vom 9. November 1920, 13.11.1920.

Dazu kam es aus unbekanntem Grund jedoch vorerst nicht. Stattdessen ließ Oberst Arthur Schiebel der Amtsleitung noch ein weiteres Gutachten der Abteilung 20 zur Frage einholen, ob es trotz des Inkrafttretens der Verfassung bei den bislang vorgesehenen Bezeichnungen bleiben könnte oder stattdessen »Bundesheer« und »Bundesheerverwaltung« zu verwenden wären. Die Antwort dieser Abteilung war eindeutig und machte klar, dass auf jeden Fall der in Artikel 79 der Bundesverfassung verankerte Begriff »Bundesheer« zu verwenden sei, während dies bei der Heeresverwaltung zwar nicht der Fall wäre, es sich aber empfehlen würde, den Charakter von Bundesorganen als solche zu betonen und daher »Bundesheerverwaltung« als Bezeichnung zu verwenden. Auf dieser Basis wurde am 1. Dezember 1920 die endgültige Fassung entworfen, am nächsten Tag genehmigt und mit Datum vom 2. Dezember 1920 in das Verordnungsblatt Nr. 1 des Jahres 1921 übernommen.[144]

Auf letzteren Umstand dürfte auch zurückzuführen sein, dass in der Literatur mitunter unzutreffend das Jahr 1921 als jenes Jahr angegeben wird, indem das Bundesheer erst seinen Namen erhalten habe.[145] Wesentlich häufiger und bis hinein in die jüngste Zeit wird hingegen irrigerweise angeführt, das Heer wäre erst ab 1922 als Bundesheer bezeichnet worden.[146] Dies wiederum dürfte ursprünglich durch eine inkorrekte Einordnung eines Erlasses vom 10. Mai 1922 zustande gekommen sein, der jedoch lediglich den ursprünglichen Erlass vom 2. Dezember 1919 in Erinnerung rief und die Verwendung der Bezeichnungen »Bundesheer« und »Bundesheeresverwaltung« einmahnte.[147]

Das Bundesheer war also bereits bis Anfang November 1920 entstanden, und der aus dem Amt scheidende Staatssekretär Julius Deutsch stellte daher schon am 23. Oktober 1920 fest: »*Nunmehr ist die neue Wehrmacht in der Hauptsache aufgestellt.*«[148] Tatsächlich jedoch war das Bundesheer in den nachfolgenden Jahren noch mit zahlreichen Problemen konfrontiert, welche es 1922/23 sogar bis an den Rand der Auflösung brachten, bis in den ausgehenden 1920er-Jahren erst tatsächlich eine innere Konsolidierung eintreten konnte. Zu diesem Zeitpunkt war das Bundesheer jedoch bereits unter veränderten Vorzeichen zentrales Instrument und Gegenstand der innenpolitischen Konflikte der Ersten Republik geworden, wovon bis heute sowohl die rückblickende Bewertung als auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Heer wesentlich geprägt erscheint.

144 AdR, LV, BMLV 1. Rep, AR, Kt. 480, StAfHW AL Zl. 9041/1920, Bearbeitungsvermerk Schiebel, 20.11.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 9041/1920, Einsichtsbemerkung Abt. 20, Vid. Nr. 347, 20.11.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 9041/1920, Einlageblatt zum Verordnungsblatt Nr. 1 vom 1920, 02.12.1920; ebd., StAfHW AL Zl. 9041/1920, Genehmigungsvermerk Körner, 01.12.1920.

145 Erwin Steinböck, Österreichs militärisches Potential im März 1938, Wien 1988, S. 11; Enderle-Burcel, Militarisierung, S. 179.

146 Dies dürfte von folgenden, als Standardwerke zur Geschichte des Ersten Bundesheeres zu betrachtenden Publikationen ausgegangen sein: Heeresgeschichtliches Museum (Hg.), 1918 – 1968, S. 432; Steinböck, Volkswehr zum Bundesheer, S. 358; Steinböck, Organisation, S. 9. Exemplarisch für die Tradierung dieser falschen Angaben bis in jüngste Zeit: Wenninger, Dimensionen, S. 531.

147 StAfHW/VBl. Nr. 22/1922, S. 181, Amtsleitung, Präs. Zl. 1507 vom 10. Mai 1922, 24.05.1922.

148 StAfHW/VBl. Nr. 55/1920, S. 368, Amtsleitung, Zl. 9246 vom 23. Oktober 1920, 30.10.1920.